



MDin Corinna Westermann
Abteilungsleiterin II

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1583
FAX +49 (0) 30 18 682-3489
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 5. Januar 2021

BETREFF **Verfahrenshinweise für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 und des neuen Finanzplans 2021 bis 2025**

ANLAGEN 16 Anlagen (Anlagen 1 und 2, Anhänge 1 bis 14)

GZ **II A 1 - H 1105/20/10002 :001**

DOK **2020/1025660**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Das regierungsinterne Verfahren für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans des Bundes 2021 bis 2025 sowie des Wirtschafts- und Finanzplans des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ wird wie in den Vorjahren als Eckwerteverfahren durchgeführt. Vom Eckwerteverfahren ausgenommen sind die Einzelpläne der in § 28 BHO genannten Institutionen (Einzelpläne 01, 02, 03, 19, 20 und 21).

Der **aktuelle Ablaufplan** für das regierungsinterne Haushaltsaufstellungsverfahren - der unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen steht - ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

Bei der Vorbereitung und der Erstellung der Haushaltsvoranschläge auf Basis der Eckwerte sowie im weiteren Aufstellungsverfahren bitte ich um Beachtung der **Verfahrenshinweise** nach der **Anlage 2**.

Unmittelbar nach der Eckwerte-Kabinettsitzung werden mit einem weiteren Rundschreiben der Kabinettsbeschluss zu den Eckwerten sowie ergänzende Verfahrensregelungen bekannt gegeben werden.

Ihre Haushaltsreferate erhalten dieses Rundschreiben in elektronischer Form unmittelbar per E-Mail. Ferner wird das Rundschreiben im Intranet des Bundes unter <https://bmfiportal.ziviv.iv.bfinv.de> - Haushaltsaufstellung - Bundeshaushalt 2022

veröffentlicht.

Im Auftrag

Corinna Westermann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

**Vorläufiger Terminplan
für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2022 und des Finanzplans bis 2025**

	<u>2021</u>
Entwicklung des Eckwertebeschlusses und Erarbeitung der Kabinettsvorlage durch BMF	bis Anfang März
Zuleitung Kabinettsvorlage an Kabinett	bis 12. März
Kabinettsitzung für Eckwertebeschluss	17. März
Vorlage der Voranschläge zum Personalhaushalt	bis 16. April
Steuerschätzung	10. bis 12. Mai
Abschluss Haushaltsgespräche Ressorts/BMF	bis 4. Juni
Zuleitung an Kabinett	bis 18. Juni
Kabinettsitzung für Regierungsentwurf des BHH 2022 und Fpl. 2021 bis 2025	23. Juni

**Verfahrenshinweise
für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans bis 2025
Inhaltsübersicht**

1.	Anwendung der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes.....	3
2.	Vorlage haushaltsbegründender Unterlagen.....	3
3.	Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei Einnahmen und Ausgaben.....	3
4.	Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung.....	4
5.	Verpflichtungsermächtigungen	5
6.	Flexibilisierte Ausgaben	6
7.	Personalausgaben (einschließlich Versorgungsbereich)	7
8.	Dienstkraftfahrzeuge/Geschäftszimmerausstattungen.....	8
9.	Ausgaben für die Informationstechnik	9
10.	Aufgabenverlagerungen im Rahmen der IT-Konsolidierung Bund	10
11.	Selbstbewirtschaftungsmittel.....	10
12.	Vorbereitung und Veranschlagung von Projekten Öffentlich Privater Partnerschaften - ÖPP-Projekte -	11
13.	Projektförderungen bei Titeln der Hauptgruppen 6 und 8.....	12
14.	Zinszuschussförderung und Auszahlung der Fördermittel.....	13
15.	ODA-Ausgaben	13
16.	Einheitliches Liegenschaftsmanagement (ELM).....	13
17.	Dokumentation der Sonderabgaben.....	15
18.	Dokumentation der Ausgabereste für das parlamentarische Verfahren	15
19.	Dokumentation der EU-Einnahmen und der korrespondierenden Ausgaben für das parlamentarische Verfahren.....	16
20.	Berichterstattung über nationale Förderprogramme im Bereich Klima/Energie.....	16
21.	Wirkungsorientierung.....	16
22.	Personalhaushalt	16
23.	Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger und entsprechend geförderte Einrichtungen.....	17
24.	Sondervermögen „Energie- und Klimafonds (EKF)“ und „Digitale Infrastruktur“	18
25.	Technische Hinweise.....	18

Hinweis:

*Word/Excel Dateien der zu den einzelnen Ziffern nachfolgend genannten
(Formblatt-)Muster können im Haushaltsportal des BMF (Abt. II) herunter geladen werden
(<https://bmfiportal.zivit.iv.bfinv.de> - Haushaltsaufstellung - Bundeshaushalt 2022).*

1. Anwendung der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes

Die nach dem Eckwertebeschluss vorzulegenden Haushaltsvoranschläge sind auf Grundlage der Haushaltstechnischen Richtlinien des Bundes (HRB) 2021 zu gestalten (veröffentlicht mit Rundschreiben vom 3. Juni 2020 - II A 1 - H 1105/11/10001 :004, DOK 2020/0381594). Der Gruppierungsplan und der Funktionenplan sind in der mit Rundschreiben vom 12. Februar 2020 - II A 3 - H 1103/13/10001, DOK 2020/0070907, zur Haushaltssystematik des Bundes (VV-HS) bekannt gegebenen Fassung anzuwenden.

Dazu gilt folgende Abweichung:

- Abweichend von Nr. 9.8.6 HRB ist **auf Anforderung der für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Fachreferate des BMF** in den Voranschlägen ohne Änderung der Spaltenbezeichnung die Ist-Besetzung mit Stand 1. Februar 2021 einzutragen.

2. Vorlage haushaltsbegründender Unterlagen

BMF überprüft die Voranschläge hinsichtlich der vollständigen Umsetzung der Eckwerte, der Etatreife, der sach- und bedarfsgerechten Titelveranschlagung, der Berücksichtigung verfügbarer Ausgabereste bei der Dotierung flexibilisierter Ausgaben (siehe dazu auch Ziffer 6.2) sowie hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen haushaltsrechtlichen und -technischen Regelungen (wie die Ausbringung von Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen). Den Voranschlägen sind daher - neben den nachfolgend angeforderten bzw. nach den HRB vorzulegenden Unterlagen - alle für diese titelscharfen Einzelprüfungen notwendigen haushaltsbegründenden Unterlagen beizufügen.

3. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei Einnahmen und Ausgaben

Gemäß §§ 7 und 34 BHO sind sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch bei der Haushaltsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Für die **Einnahmen** bedeuten diese Grundsätze u. a., dass in allen Geschäftsbereichen alle möglichen Einnahmeverbesserungen auszuschöpfen und im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Verwaltungseinnahmen sind nach dem voraussichtlichen kassenmäßigen Aufkommen zu veranschlagen. Bei der Ermittlung der Ansätze sind die Ist-Ergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen. Erwartete Einnahmen aus Erstattungen, die an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ und „Versorgungsfonds des Bundes“ abzuführen sind, sind nicht zu veranschlagen (Einzelheiten siehe Ziffer 7.3).

Gebühren und Entgelte sind grundsätzlich kostendeckend festzusetzen; sie müssen in der Regel den personellen und sachlichen Aufwand decken. Nach § 9 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) soll eine Gebühr die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leis-

tung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Tritt der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder wirtschaftlicher Nutzen für den von der Leistung Betroffenen hinzu, so kann dieser zusätzlich zu den Kosten angemessen berücksichtigt werden. Vergleichbare Regelungen sind in zahlreichen Fachgesetzen enthalten.

Ggf. erforderliche Rechtsgrundlagen sind zu schaffen (VV Nr. 3.1 zu § 34 BHO) bzw. zu aktualisieren. Die durch das Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 verlängerte allgemeine Übergangsfrist bis zum Erlass ressortspezifischer besonderer Gebührenverordnungen endet zum 1. Oktober 2021, so dass notwendige Aktualisierungen im Anwendungsbereich des BGebG spätestens bis zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen sind. Mit der Allgemeinen Gebührenverordnung steht das rechtliche Instrumentarium zur Verfügung, die Gebührentatbestände schon vor Erlass der besonderen Gebührenverordnungen zu aktualisieren und insbesondere kostendeckende Gebühren zu bestimmen (vgl. Gesetzesbegründung Allgemeiner Teil).

Den haushaltsbegründenden Unterlagen ist eine aktuelle Übersicht über die Gebühreneinnahmen entsprechend dem Formblattmuster nach **Anhang 1** beizufügen.

Bei der Prüfung der Übersicht wird besonderes Augenmerk auf die Frage der Aktualität von Gebührenverordnungen und den Kostendeckungsgrad der Gebühren gerichtet.

Für die **Ausgaben** bedeutet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, dass für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Damit BMF dies auch im Rahmen des Eckwerte-Haushaltsaufstellungsverfahrens stichprobenweise nachvollziehen und hinterfragen kann, sind den haushaltsbegründenden Unterlagen für finanzwirksame Maßnahmen von größerer Bedeutung, wie bisher, entsprechende Nachweise beizufügen.

Gemäß Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 19/8295) ist der Bestand an übertragbaren Ausgabemitteln im flexibilisierten und nicht-flexibilisierten Bereich kritisch zu überprüfen und zu bewerten und bei der bedarfsge rechten Veranschlagung der Einzelansätze zu berücksichtigen (siehe auch Nr. 6.2).

4. Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung

In das Haushaltsgesetz 2022 (§§ 6, 10 Abs. 3 und 13) werden generelle Regelungen zu Deckungs- und Verstärkungsmöglichkeiten, zur Zweckbindung und zur Buchung von Rückzahlungen aufgenommen. Daher sind für diese Fälle zusätzliche Haushaltsvermerke nicht vorzusehen. Für die Ausbringung weitergehender Haushaltsvermerke ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung durch Haushaltsvermerk sind grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Zweckbindung

Eine Beschränkung bestimmter Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Haushaltsvermerk ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Mittel von Dritten mit rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe zugewendet werden (insbesondere zweckgebundene Zuschüsse und Erstattungen der Europäischen Union sowie zweckgebundene Mittel wie Spenden, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Aufträge von Dritten und Bundesbehörden). Die haushaltsrechtlichen Folgen einer Zweckbindung per Haushaltsvermerk (§ 19 Absatz 1 Satz 1 BHO - Übertragbarkeit) sind zu beachten. Ein zusätzlicher Übertragbarkeitsvermerk ist daher in diesen Fällen nicht auszubringen.

Verstärkung

Besteht die Möglichkeit, dass überplanmäßige Einnahmen eingehen, ist eine Heranziehung dieser Einnahmen für bestimmte Ausgabetitel durch Ausbringung eines Haushaltsvermerks unter der Voraussetzung zulässig, dass hierdurch eine sparsame und auf Wirtschaftlichkeit orientierte Mittelbewirtschaftung gefördert wird und Anreize zur Erzielung von Mehreinnahmen verstärkt werden.

In den Vorjahren ausgebrachte Zweckbindungs- und Verstärkungsvermerke sind dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen (noch) erfüllt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob jeweils die für den vorgesehenen Anwendungsfall korrekte Vermerksformulierung gewählt wurde (vgl. Formulierungen Regelfall/Ausnahmefall unter Nr. 5.5 HRB). Dabei ist zu beachten, dass veranschlagte Einnahmen wegen des Grundsatzes eines ausgeglichenen Haushalts nicht zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden können. Die Anwendung des Regelvermerks (Formulierung mit „Mehreinnahmen“) setzt sowohl bei Zweckbindungs- als auch Verstärkungsvermerken eine tatsächliche Mehreinnahme gegenüber dem entsprechenden Einnahmesoll voraus.

Rückennahmen und Erstattungen/Beiträge Dritter (sog. Rotbuchungen)

Regelungen, wonach bei Titeln mit teilweise weit gefasster Zweckbestimmung lediglich undifferenzierte Haushaltsvermerke wie „Erstattungen fließen den Ausgaben zu.“ ausgebracht werden, sind nicht vorgesehen.

5. Verpflichtungsermächtigungen

Mit Blick auf die Entwicklung bei den Verpflichtungsermächtigungen wird die restriktive Vorgehensweise fortgesetzt. Insofern gelten die nachfolgenden Maßgaben auch für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2022.

Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die im HKR-Verfahren gebuchten Verpflichtungen zu richten. Sofern im Rechnungslegungsverfahren fehlerhaft gebuchte Verpflichtungen korrigiert worden sind, sind diese Korrekturen zwingend auch bei den im HKR-Verfahren

gebuchten Altverpflichtungen vorzunehmen, da die Haushaltsdatenbank allein auf diese Daten zugreift.

Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Angabe einer bestimmten Jahresfälligkeit nicht möglich ist (Fälligkeit „in künftigen Haushaltsjahren“), sind grundsätzlich als nicht etatreif anzusehen.

- 5.1. Bei Titeln, deren Ansätze durch die bis 31. Dezember 2020 eingegangenen und gebuchten Verpflichtungen und die Soll-Ermächtigung des Haushalts 2021 in einem Fälligkeitsjahr zu 100 Prozent und mehr gebunden sind, werden grundsätzlich keine neuen Verpflichtungsermächtigungen für diese Fälligkeitsjahre im Regierungsentwurf 2022 ausgebracht.
- 5.2. Weiterhin soll die kumulierte Vorbindung pro Titel durch die bis 31. Dezember 2020 eingegangenen und gebuchten Verpflichtungen, die Soll-Ermächtigung des Haushalts 2021 und die neuen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2022
 - für das Fälligkeitsjahr 2023 maximal 80 Prozent,
 - für das Fälligkeitsjahr 2024 maximal 60 Prozent und
 - für das Fälligkeitsjahr 2025 maximal 40 Prozent

des Titelansatzes des entsprechenden Finanzplanjahres grundsätzlich nicht überschreiten.

Die vorgenannte maximale Vorbindung pro Titel darf im Ausnahmefall überschritten werden. Eine solche Ausnahme wäre z. B. gegeben, wenn bei Berücksichtigung erwarteter Einnahmen der EU (insbesondere ESF), von Ländern oder Dritten diese Quote eingehalten würde. Auch eine Gesamtbetrachtung mehrerer Titel unter dem Aspekt einer Gesamtvorbindungsquote bei zwingendem sachlichen Zusammenhang ist denkbar. Ausnahmetatbestände sind jedoch stets mit den zuständigen Fachreferaten des BMF abzustimmen.

6. Flexibilisierte Ausgaben

Bei den flexibilisierten Ausgaben gemäß Haushaltsgesetz (§ 5) sind die nachfolgenden Maßgaben zu beachten. Trotz der Deckungsfähigkeiten ist auf die bedarfsgerechte Veranschlagung der Einzelansätze zu achten.

- 6.1. Obergrenze für die Ausgaben je Kapitel ist die Summe der im jeweiligen Kapitel in die Flexibilisierung einbezogenen Ansätze des geltenden Finanzplans. Diese ist ggf. zu bereinigen um
 - Mittelumschichtungen zwischen Kapiteln bzw. Einzelplänen (z. B. infolge eines Aufgabenübergangs gemäß § 50 Absatz 1 BHO) sowie
 - Änderungen bei der Flexibilisierung im Haushalt 2021 (generell durch Anpassung des § 5 HG sowie im Einzelfall durch Haushaltsvermerk).

- 6.2. Die bedarfsgerechte Anpassung der Einzelansätze ist vorrangig durch Umschichtungen innerhalb der flexibilisierten Ausgaben zu gewährleisten und nicht durch eine Ausweitung der flexibilisierten Ansätze.

Im Rahmen der bedarfsgerechten Veranschlagung der Einzelansätze sind die sich aus dem Jahresabschluss 2020 ergebenden maximal übertragbaren Ausgaben unter Berücksichtigung des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 19/8295) zu bewerten und zu berücksichtigen. Hierzu ist der Bestand an übertragbaren Ausgaben im Zusammenhang mit den Voranschlägen für den Haushalt 2022 kritisch zu überprüfen und mit den geplanten Neuetatisierungen der Einzelansätze abzugleichen. Auf Anforderung ist die geplante Verwendung dieser Mittel bzw. die rechtliche Verpflichtung darzulegen.

7. Personalausgaben (einschließlich Versorgungsbereich)

- 7.1. Für den Mittelbedarf für die Besoldung und Vergütung der aktiven Beschäftigten ist zunächst das Ausgaben-Ist 2020 zugrunde zu legen. Sofern für Stellenplanveränderungen aus den Haushalten 2020 und 2021 Mehrbedarf angemeldet wird, ist dieser durch eine gesonderte Berechnung nachzuweisen. Es ist dabei darzustellen, warum eine Umschichtung innerhalb des Einzelplans nicht möglich ist.

Für die Zuführungen an die Versorgungsrücklage sind zunächst unverändert folgende Berechnungsfaktoren anzuwenden:

- Beamtinnen und Beamte: 0,020694923 sowie
- Soldatinnen und Soldaten 0,020023587.

- 7.2. Zur Herleitung der Ansätze zu den Versorgungsausgaben - einschließlich der zugrunde gelegten Entwicklung der Empfängerzahlen - sind das Muster nach **Anhang 2** zu verwenden und die dort gegebenen Hinweise zu beachten.
- 7.3. Einnahmen aus Erstattungen im Sinne des § 6 Absatz 4, Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 sowie des § 16 Abs. 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 des Versorgungsrücklagegesetzes (VersRücklG), insbesondere Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag und Versorgungszuschläge bei Beurlaubungen oder Abordnungen, sind entweder der „Versorgungsrücklage des Bundes“ oder - für Personenkreise im Sinne des § 14 Satz 1 VersRücklG - dem „Versorgungsfonds des Bundes“ zuzuweisen. Die Ausgaben hierfür sind nicht zu veranschlagen. Soweit die Zuweisungstitel (634 .3) in die Flexibilisierungsregelung nach § 5 HG einbezogen sind, fließen die Erstattungen den Ausgaben zu (§ 6 Absatz 2 HG). Bei Zuweisungstiteln, die nicht flexibilisiert sind, sind gegebenenfalls Haushaltsvermerke mit entsprechender Wirkung auszubringen.

Auf das gemeinsame BMI/BMF-Rundschreiben vom 13. Juni 2018
- D4-30301/12#7 // Z B 2 - P1609/15/10004 :002 - weise ich hin.

- 7.4. Die Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2020 (Übersichten zum Bundeshaushaltsplan, Teil V, Buchstabe F) wird zur gegebenen Zeit auf der Grundlage von Angaben des Statistischen Bundesamtes vorbereitet und mit einem gesonderten Rundschreiben zur Abstimmung und Ergänzung übersandt.

8. Dienstkraftfahrzeuge/Geschäftszimmerausstattungen

Für die Veranschlagung zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz) gelten die **Anhänge 3 und 4**. Die dort getroffenen Regelungen berücksichtigen die mit dem Regierungsprogramm „Elektromobilität“ angestrebten Zielwerte für die Beschaffung von Neufahrzeugen, die weniger als 50 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen. Die Erfüllung des gesetzten Zieles erfordert die Beschaffung und sukzessive Implementierung von Elektro- und Plug-In-Hybridfahrzeugen (e-DKfz) in den Fahrzeugflotten der Bundesressorts. Für die Beschaffung von e-DKfz - mit den in **Anhang 4** beschriebenen Antriebsvarianten und Kriterien - können in bestimmten Fahrzeugsegmenten höhere Preise veranschlagt werden.

Die zuständige Zentrale Beschaffungsstelle der Generalzolldirektion stellt den Bedarfsträgern der Bundesressorts die in Anhang 4 beschriebenen DKfz abrufbereit mittels Rahmenverträgen im Online-Katalog des „Kaufhaus des Bundes“ zur Verfügung

Aufgrund der dynamischen Entwicklung bei der Marktlage neuer Fahrzeuge mit alternativen Antrieben können während des Jahres 2022 weitere Rahmenverträge im Kaufhaus des Bundes (KdB) angeboten werden, auch wenn diese nicht explizit im Anhang 4 aufgeführt sind. Auf die beim Fahrzeugabruf stattdessen zur Anwendung kommende Preisobergrenze wird in den Katalogdaten im KdB hingewiesen. Ab dem Jahr 2023 werden diese Fahrzeuge dann explizit mit einem eigenen Segment im Anhang 4 ausgewiesen. Im Jahr 2023 sollen bestimmte Fahrzeugsegmente mit reinem Verbrennungsmotor entfallen.

Bei der Darstellung der Veranschlagung der Ausgaben für DKfz und der Veräußerungserlöse im Haushaltsplan ist zu beachten, dass Mehreinnahmen aus der Veräußerung beim Einnahmetitel verbucht werden und danach eine Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von DKfz gemäß § 6 Absatz 7 HG erfolgt. Die erwarteten Mehreinnahmen sind in den Standarderläuterungen zu Tit. 811 .1 (Nr. 12.2.1 HRB) einzutragen.

Ausgaben für Strom, der zur Verwendung als Treibstoff für Elektrofahrzeuge vorgesehen ist, sind bei einem Titel der Gruppe 514 „Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.“ zu veranschlagen.

Ausgaben für die Beschaffung von Geschäftszimmerausstattungen können bis zu den im **Anhang 5** ausgewiesenen Höchstbeträgen veranschlagt werden.

9. Ausgaben für die Informationstechnik

Die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für die Informationstechnik kommt nur in Betracht, wenn die Ressorts an der IT-Betriebskonsolidierung teilnehmen. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

Ausgaben für die Informationstechnik dürfen nur veranschlagt werden, wenn für den konkreten Verwendungszweck keine Ausgaben im Projektbudget der IT-Konsolidierung Bund (IT-Betriebskonsolidierung Bund (BKB) oder Dienstekonsolidierung (DK)) vorgesehen sind und der Verwendungszweck mit der IT-Konsolidierung Bund und der Konsolidierung der Netze des Bundes vereinbar ist. BMF behält sich vor, entsprechende Nachweise zu fordern.

Außerdem ist Folgendes zu beachten:

Das IT-Rahmenkonzept des Bundes für das Haushaltsjahr 2022 ist das für alle Ressorts verbindliche Planungsinstrument für ressortübergreifende Vorhaben. In der Ressortplanung dürfen keine Haushaltsmittel für IT-Vorhaben vorgesehen werden, die inhaltlich bereits durch ressortübergreifende IT-Maßnahmen aus dem IT-Rahmenkonzept des Bundes abgedeckt sind. Für die Fortführung alternativer IT-Anwendungen dürfen Mittel nur veranschlagt werden, soweit dies wirtschaftlich ist.

Eine weitergehende Einbeziehung der Rahmenpläne des Bundes und der Ressorts in das Haushaltsaufstellungsverfahren kann erst nach Abschluss von Vorarbeiten (u. a. Fertigstellung des Konzepts zur sog. Nachfragemanagementorganisation) geprüft werden. Bis dahin bleibt es bei folgendem Verfahren:

Für alle neuen ressortspezifischen IT-Maßnahmen mit einem Ausgabebedarf von mehr als 500 T€ im Haushaltsjahr 2022 oder mit einem Gesamtvolumen von mehr als 3 Mio. € ist dem zuständigen Fachreferat im BMF - zu dem Vorlagetermin für die Voranschläge zum Sachhaushalt - eine Bestätigung des BMI (Arbeitsgruppe DG I 5 - Dienstekonsolidierung) bzw. der noch zu gründenden Nachfragemanagementorganisation vorzulegen, dass keine Überschneidungen mit ressortübergreifenden Maßnahmen vorliegen. Weitere Einzelheiten zum Verfahren werden mit gesondertem Schreiben des BMI mitgeteilt. Außerdem ist zu bestätigen, dass (im Ergebnis positive) Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gemäß VV zu § 7 BHO erstellt wurden. BMF behält sich im Einzelfall vor, Unterlagen zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung anzufordern.

Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung, aus denen IT-Ausgaben von jährlich voraussichtlich mehr als 500 T€ finanziert werden sollen, ist - ebenefalls zu dem Vorlagetermin für die Voranschläge zum Sachhaushalt - dem zuständigen Fachreferat im BMF anzuzeigen, dass für alle vorgesehenen IT-Mittel Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchgeführt worden sind.

Für die ressortübergreifenden Vorhaben, die aus Kap. 0602 Tgr. 04 finanziert werden (Maßnahmen der Gemeinsamen IT des Bundes aus dem Rahmenkonzept 2022), ist der Anmeldung eine Übersicht gemäß **Anhang 12** beizufügen und per E-Mail an das BMF-Referat II A 4 (IIA4@bmf.bund.de) zu senden. Die angegebenen Beträge müssen in der Gesamtsumme mit der Haushaltsanmeldung vereinbar sein.

Dem Bundesrechnungshof (BWV - Beauftragter für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung) ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu den haushaltsbegründenden Unterlagen zu geben.

10. Aufgabenverlagerungen im Rahmen der IT-Konsolidierung Bund

Sollen im Rahmen der IT-Konsolidierung Bund Aufgaben von Kundenbehörden auf IT-Dienstleister übertragen werden, sind die Haushaltsmittel und Stellen, die der Dienstleister bzw. die Kundenbehörde nach der Aufgabenverlagerung benötigt, grundsätzlich im Rahmen des regierungsinternen Haushaltsaufstellungsverfahrens geltend zu machen. Dabei ist zu beachten, dass Mittel und Stellen für diese Zwecke nur neu bewilligt werden können, soweit aufgrund des Aufgabenwegfalls bei der Kundenbehörde entsprechende Mittel und Stellen in Abgang gestellt wurden. Durch die Aufgabenverlagerung darf insgesamt kein Mehrbedarf entstehen. Dies ist bei der Verhandlung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Dienstleister und der Kundenbehörde zu berücksichtigen. Die Verwaltungsvereinbarung ist als haushaltsbegründende Unterlage vorzulegen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den als **Anhang 6** beigefügten Leitlinien (= Anlage zum BMF-Rundschreiben vom 10. Februar 2020 - II A 4 - H 1200/19/10053 -).

Abweichend von den vorgenannten Leitlinien müssen Planstellen/Stellen und entsprechende Personalausgaben im Zuge der IT-Konsolidierung nicht in Abgang gestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem BMF-Rundschreiben vom 17. August 2020 - II A 4 - H 1100/14/10032 - (beigefügt als **Anhang 7**).

11. Selbstbewirtschaftungsmittel

Die Ausbringung von Selbstbewirtschaftungsvermerken kommt gemäß § 15 Abs. 2 BHO nur dann in Betracht, wenn hierdurch nachweislich eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird und dieses Ziel nicht auf andere Weise zu erreichen ist. Bei allen Titeln mit Selbstbewirtschaftungsvermerken ist zudem eine Standarderläuterung entsprechend Nr. 5.7 HRB auszubringen, aus der sich der Umfang der nicht verbrauchten Selbstbewirtschaftungsmittel zum Jahresabschluss 2020 ergibt. Die mit den Nachträgen zum Haushalt 2020 und im Haushalt 2021 zur Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen der

Pandemie zusätzlich ausgebrachten Selbstbewirtschaftungsvermerke sind zu streichen, ggf. ist ihre weitere Ausbringung zu begründen.

12. Vorbereitung und Veranschlagung von Projekten Öffentlich Privater Partnerschaften - ÖPP-Projekte -

- 12.1. Der Bund/Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ hat Empfehlungen zur haushaltsrechtlichen und haushaltssystematischen Behandlung von ÖPP-Projekten erarbeitet. Diese sind den Obersten Bundesbehörden mit BMF-Rundschreiben vom 2. November 2007 - II A 3 - H 1012-5/07/0003; DOK 2007/0498167 - übermittelt worden (im Haushaltsportal des BMF <https://bmfiportal.zivivt.iv.bfinv.de> - Allgemeine Rundschreiben, Vordrucke). Zur Umsetzung dieser Empfehlungen wird für die Veranschlagung auf die im Gruppierungsplan abgebildeten Gruppen verwiesen.

Für die Veranschlagung der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen von ÖPP-Projekten im Einzelnen sind grundsätzlich die Empfehlungen des Bund/Länder-Arbeitsausschusses „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ (insbesondere unter Ziffer 6.4.2) zu beachten. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Veranschlagung auf Basis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Ziffer 6.4.1.3.2 Buchstabe B der o. a. Empfehlungen) erfolgt und haushaltsrechtlich Vorsorge zu treffen ist.

- 12.2. Zur Veranschlagung von ÖPP-Projekten im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM) vgl. die Ausführungen in Ziffer 16 und den Ablaufplan des BMF in **Anhang 13**.
- 12.3. Im Rahmen der Ermittlung der wirtschaftlichsten Realisierungsvariante nach § 7 BHO ist die Beschaffungsvariante ÖPP obligatorisch zu berücksichtigen. Für diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchung über den gesamten Projektlebenszyklus und die erforderlichen weiteren Realisierungsschritte kann die Beratungskompetenz der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH („Partnerschaft Deutschland“) in Anspruch genommen werden. Sie kann als Inhouse-Gesellschaft ausschreibungsfrei beauftragt werden und bietet eine alle Realisierungsformen umfassende Investitions- und Modernisierungsberatung sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen an, um staatliche Investitions- und Modernisierungsziele möglichst wirtschaftlich zu erreichen.

Bei der Beratung nehmen die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und die strategische und organisatorische Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine zentrale Bedeutung ein. In Zusammenarbeit mit ausgewählten technischen Rahmenvertragspartnern bietet der Auftragnehmer darüber hinaus Projektplanung, Projektmanagement und Projektsteuerung an. Eine Erstberatung von Investitionsvorhaben kann unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

Die Gesellschaft ist unter der Postanschrift:

Beratungsgesellschaft **PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH**
Friedrichstraße 149
10117 Berlin

sowie unter der Telefonnummer +49 (0)30 / 25 76 79 110
(Ansprechpartner: Herr Dr. Uwe Schmidt, Mitglied der Geschäftsleitung)
oder der Internetadresse www.pd-g.de zu erreichen.

Um die haushaltsmäßigen Auswirkungen über die langen Laufzeiten der Maßnahmen transparent zu machen, werden die unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-Projekte des Bundes in der Übersicht Teil X zum Bundeshaushalt einzelplanbezogen dargestellt. Darüber hinaus werden die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich in die Übersicht einbezogen. Die Angaben sind entsprechend dem Muster nach **Anhang 8** zu erfassen und den zuständigen BMF-Fachreferaten per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

13. Projektförderungen bei Titeln der Hauptgruppen 6 und 8

Sofern im Rahmen von Projektförderungen bei Titeln der Hauptgruppen 6 und 8 Ausgaben für Projektträgerleistungen (z. B. Beratung von Förderinteressenten, Bekanntmachung von Förderprogrammen, Vorbereitung von Förderentscheidungen, Bewirtschaftung von Bundesmitteln, Prüfung von Zwischen- und Verwendungsnachweisen) und Projektmanagement (z. B. wissenschaftliche Begutachtungen, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Veranstaltungen, Beantwortung von Anfragen) durch Dritte mitveranschlagt sind, ist für jeden dieser Titel zusammen mit dem Voranschlag eine Aufschlüsselung dieser Ausgaben vorzulegen und von den Ressorts auch zum Berichterstattegespräch des jeweiligen Einzelplans zur Verfügung zu stellen.

In diesen Fällen sind die allgemeinen Erläuterungen zum Einzelplan wie folgt zu ergänzen:

„Projektförderungen bei Titeln der Hauptgruppen 6 und 8:

Bei der Durchführung von Vorhaben und Programmen können Ausgaben für Projektträgerleistungen sowie für das Projektmanagement entstehen. Soweit dies der Fall ist, sind diese Ausgaben bei den jeweiligen Fachtiteln mitveranschlagt.“

Außerdem ist beim jeweiligen Ausgabetitel auf Erläuterungsebene mindestens der Hinweis aufzunehmen, dass Ausgaben für Projektträgerleistungen und/oder Projektmanagement aus dem Ansatz geleistet werden.

14. Zinszuschussförderung und Auszahlung der Fördermittel

In bestimmten Förderbereichen werden Zinszuschüsse gewährt, d. h. Zinsausgaben des Fördernehmers für ein Darlehen werden anteilig finanziert. Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt dabei im Regelfall jeweils zu den konkreten Zinsterminen an die mit der bankenmäßigen Abwicklung des Förderprogramms beauftragte Bank (pro-rata-temporis). Sollen die Zinszuschüsse ausnahmsweise für eine Maßnahme in einer Summe kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Absatz 2 BHO) ausgezahlt werden (Barwert), ist bei den entsprechenden Titeln nachfolgender Haushaltsvermerk auszubringen:

„Zinszuschüsse dürfen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch kapitalisiert an den mit der bankenmäßigen Abwicklung beauftragten Treuhänder (§ 44 Abs. 2 BHO) ausgezahlt werden.“

15. ODA-Ausgaben

Den Ausgaben für Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA-Ausgaben) kommt mit Blick auf die nationalen und internationalen entwicklungspolitischen Zielsetzungen besondere Bedeutung zu. Sie sind die bestimmende Bezugsgröße für die letztendlich vom OECD-DAC ermittelte deutsche ODA-Quote sowie für die jährlichen Prognosen. Vor diesem Hintergrund ist bereits bei der konzeptionellen Ausgestaltung entwicklungspolitischer Maßnahmen auf eine größtmögliche Anrechenbarkeit der Ausgaben auf die ODA-Quote zu achten. Zu den ODA-anrechenbaren Ausgaben gehören auch die im Zusammenhang mit Entwicklungsleistungen stehenden allgemeinen Verwaltungskosten, insbesondere Personalausgaben.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung werden wieder zwei Abfragen zu den auf die ODA-Quote anrechenbaren Ausgaben der Ressorts durchgeführt. Die erste Abfrage erfolgt im Anschluss an den Kabinettsbeschluss zum Regierungsentwurf, die zweite Abfrage im Anschluss an die Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Die beiden Abfragen erfolgen jeweils gesondert mit einem mit dem BMF abgestimmten Anforderungsschreiben des BMZ, welches auch notwendige ergänzende Erfassungshinweise für die Kosten für Flüchtlinge im Inland enthält. Die Meldungen sind an das BMZ, an das zuständige BMF-Fachreferat sowie an das BMF-Referat II D 4 zu übersenden.

16. Einheitliches Liegenschaftsmanagement (ELM)

16.1. Übergang von Bundesliegenschaften auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt)

Seit dem 1. Januar 2005 obliegt der Bundesanstalt im Rahmen des ELM die Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung der Dienstliegenschaften des Bundes.

Dem ELM unterfallen auch Dienstliegenschaften, die im Eigentum eines Dritten stehen und von diesem angemietet oder zur Nutzung überlassen worden sind. Hier tritt die Bundesanstalt durch Vereinbarung mit dem Dritten in den bereits bestehenden Miet- oder Überlassungsvertrag als Mieterin ein und untervermietet die Liegenschaft weiter an den Nutzer. Alle neuen Miet- oder Überlassungsverträge mit Dritten werden gleichfalls durch die Bundesanstalt geschlossen, die die von ihr angemieteten Objekte wiederum durch Untermietverträge dem Nutzer überlässt.

Die Bundesanstalt berät und unterstützt die Nutzer bei ihrer bedarfsgerechten Unterbringung (Flächenmanagement). Die Entscheidung über Umfang, Art und Weise der Unterbringung obliegt im Rahmen der Ressorthoheit jedoch dem Nutzer, der hierbei auch den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten hat. Der Nutzer ist deshalb gehalten - ggf. mit Unterstützung der Bundesanstalt -, die fortbestehende Wirtschaftlichkeit seiner Unterbringung regelmäßig auf der Grundlage von Flächenuntersuchungen der Bundesanstalt zu überprüfen.

16.2. Neuunterbringung und Veranschlagung neuer Baumaßnahmen

Neue Unterbringungsfälle für die Dienststellen des Bundes im Inland sowie für die vom Bund allein geförderten Zuwendungsempfänger im Inland erfolgen ausschließlich im Rahmen des ELM durch Abschluss eines Mietvertrages zu marktüblichen Konditionen. Hierbei notwendige Baumaßnahmen sind gleichfalls durch die Bundesanstalt als Bauherrin abzuwickeln. Die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 BHO zu den verschiedenen Unterbringungsvarianten (Anmietung anstaltseigene oder Drittliegenschaft, Eigenbau, ÖPP-Projekt, Kauf) führt die Bundesanstalt eigenverantwortlich durch. Für große Unterbringungsmaßnahmen hat sie parallel das zuständige BMF-Spiegelreferat über die eingeleitete Variantenuntersuchung zu informieren. Die abschließende Entscheidung über die zum Zuge kommende Unterbringungsvariante trifft das nutzende Ressort und führt in Abstimmung mit den zuständigen BMF-Spiegelreferaten die Etatreife herbei. Die Finanzierung von Baumaßnahmen im Eigenbau erfolgt aus dem Wirtschaftsplan der Bundesanstalt. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Große Baumaßnahmen unterliegen uneingeschränkt dem Verfahren nach § 24 BHO und den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften einschließlich RBBau, vorbehaltlich § 9 Satz 2 HG 2021 im Rahmen der Maßgaben des Haushaltsausschusses (zugelassene Pilotprojekte). Alle parlamentarischen Einwilligungen in Bezug auf die Bautätigkeit der Bundesanstalt werden weiterhin vom BMF eingeholt.
- Zeitgleiche Veranschlagung der Mieten (bzw. der entsprechenden Verpflichtungsermächtigung) in den Einzelplänen der Nutzer (Titel 518 .2) und die Darstellung der Standarderläuterung gemäß Ziffer 10.4 HRB.

Sowohl bei großen Baumaßnahmen im Eigenbau als auch bei durch die Bundesanstalt abzuwickelnden ÖPP-Projekten ist vor Beginn der Maßnahme sicher zu stellen, dass die Mietveranschlagung (Ausbringung einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung für die zwischen der Bundesanstalt und dem zukünftigen Nutzer zu schließende Infrastrukturvereinbarung) im Nutzerhaushalt (Tit. 518 .2) zusammen mit dem Ausweis im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt (bei ÖPP: Ausweis der ggf. erforderlichen Anschubfinanzierung) erfolgt. Dabei ist zu beachten, dass Baukosten auch sämtliche in die Mietwertermittlung durch die Bundesanstalt einfließenden Baunebenkosten umfassen; d. h. auch die Verwaltungskostenerstattungen an die Bauverwaltungen, die durch die Bundesanstalt an den Einzelplan 06 abzuführen sind. Der als **Anhang 13** beigefügte Ablaufplan ist dabei zu beachten.

16.3. Beendigung der unentgeltlichen/ermäßigten Nutzung von Bundesliegenschaften durch Dritte

Die Grundstücksnutzung zu marktunüblichen Konditionen (unentgeltlich/ermäßigt) durch Dritte (Zuwendungsempfänger, sonstige Nutzer) ist grundsätzlich zu beenden, sofern keine zwingenden Gründe der Umstellung der Grundstücksnutzung auf Mietvertragsbasis entgegenstehen. Soweit zum gegenwärtigen Zeitpunkt Finanzierungsabkommen mit Dritten (insbes. Bundesländer, internationale Organisationen) die Grundstücksnutzung zu marktunüblichen Konditionen vorsehen, sind mit diesen Dritten Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, gegenwärtig noch einer Umstellung der Grundstücksnutzung auf Mietvertragsbasis zu marktüblichen Konditionen entgegenstehende Finanzierungsabkommen abzuändern.

17. **Dokumentation der Sonderabgaben**

Die Dokumentation der Sonderabgaben (Bundeshaushalt 2020, Übersicht VI) ist fortzuschreiben; neue Abgaben sind zu ergänzen. Im Übrigen wird auf **Anhang 9** verwiesen.

18. **Dokumentation der Ausgabereste für das parlamentarische Verfahren**

Den Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist in dem auf die Zuleitung des Regierungsentwurfs folgenden parlamentarischen Verfahren Gelegenheit zu geben, die Ausgaberesteentwicklung im flexibilisierten und im nicht flexibilisierten Bereich im Zusammenhang mit den jeweiligen Neubewilligungen zu bewerten. Ergänzend zur Darstellung der gebildeten Ausgabereste im Druckstück des Regierungsentwurfs sind den Berichterstatterinnen und Berichterstattern rechtzeitig vor den Berichterstattergesprächen von den Ressorts ggf. geeignete Übersichten zu den wesentlichen Ausgaberesten (z. B. aktueller Restebestand/-abfluss, geplante Verwendung der Reste etc.) als Beratungsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist die Umsetzung des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Ausschussdrucksache 19/8295) einzelplanbezogen nachzuweisen. Welche (ergänzenden) Unterlagen von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern tatsächlich benötigt werden, sollte individuell nach den bisherigen Erfahrungen der Berichterstattergespräche bzw. durch Rücksprache mit den Berichterstatterinnen und Berichterstattern ermittelt werden.

19. Dokumentation der EU-Einnahmen und der korrespondierenden Ausgaben für das parlamentarische Verfahren

Den Berichterstatterinnen und Berichtstattern ist eine Übersicht zu den EU-Einnahmen und den korrespondierenden Ausgaben zur Verfügung zu stellen. Die Informationen sollten gemäß dem Muster **Anhang 10** aufbereitet und unmittelbar den Berichterstatterinnen und Berichtstattern für den betreffenden Einzelplan vor den Berichterstattergesprächen übersandt werden.

20. Berichterstattung über nationale Förderprogramme im Bereich Klima/Energie

In Umsetzung der im Ergebnis der Spending Review zum Politikbereich Klima/Energie vom Kabinett bestätigten Handlungsempfehlungen werden seit dem Bundeshaushalt 2019 grundlegende Informationen zu den nationalen Förderprogrammen der Bundesregierung in den Bereichen Klimaschutz und Energiewende erhoben, die direkt oder indirekt zur Erreichung der nationalen CO₂ Minderungsziele beitragen (aktuell insbesondere alle Förderprogramme im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030). Die Abfrage dient dazu, mehr Transparenz hinsichtlich des Mitteleinsatzes herzustellen und die Voraussetzungen für eine ressortübergreifende Abstimmung zu den einzelnen Maßnahmen zu verbessern. Zur Vereinheitlichung der Berichterstattung wird gebeten, das in **Anhang 11** beigefügte Datenblatt zu verwenden und mit den haushaltsbegründenden Unterlagen einzureichen.

21. Wirkungsorientierung

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt ist zukünftig ein strengerer Maßstab an die Darstellung echter Wirkungsziele mit überprüfbaren Indikatoren zu legen. Die Vorworte der Einzelpläne und die Vorbemerkungen der Kapitel sind regelmäßig auf ihre Aktualität und Aussagekraft hin zu überprüfen. Die Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen, sind hinreichend konkret zu beschreiben und soweit wie möglich mit statistischen Daten zu unterlegen (siehe HRB Pkt. 2.2 und 3.2).

22. Personalhaushalt

- 22.1. In der 19. Legislaturperiode wurden im zivilen Bereich des Bundeshaushalts über 30.000 neue Planstellen und Stellen (folgend: Stellen) ausgebracht. Ein Großteil dieser Stellen dient der Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit und dem Abbau der sogenannten sachgrundlosen Befristungen; es wurden aber auch zahlreiche Stellen ausgebracht, um weitere Ziele des Koalitionsvertrages umsetzen zu können.

Für den Haushalt 2022 kommen zusätzliche neue Stellen nur für absolut zwingend notwendige Bereiche in Betracht. Der Bedarf angemeldete neue Stellen muss nachgewiesen und gem. Nr. 4.4.1 zu § 17 BHO unter Anwendung angemessener Methoden der Personalbedarfsermittlung sachgerecht und nachvollziehbar begründet sein. Eine Bewilligung neuer

Stellen ist grundsätzlich nur gegen Kompensation möglich, die Veranschlagung zusätzlicher Personalausgaben für diese Stellen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Voranschläge zum Personalhaushalt sind den für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Fachreferaten des BMF unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen vorzulegen. Die Anmeldungen müssen auf dem Vordruck gemäß **Anhang 14** erfolgen und den Fachreferaten im BMF in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Erzeugung der Personallisten künftig in einem automatisierten Verfahren erfolgen soll. Das automatisierte Einlesen der Angaben aus dem Vordruck soll bereits zum RegE 2022 getestet werden. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass dieser neue Vordruck verwendet und die Vorgaben zum Ausfüllen des Anhangs eingehalten werden. Entsprechende Hinweise werden direkt in der Datei auf dem ersten Tabellenblatt gegeben.

Der Termin zur Abgabe der Voranschläge zum Personalhaushalt kann dem Zeitplan (Anlage 1) entnommen werden.

- 22.2. Das Verfahren zur Anmeldung von Leitungsämtern der Besoldungsordnung B gestaltet sich wie folgt:

Bei Neueinstufungen von Leitungsämtern der Besoldungsordnung B hat die jeweilige oberste Bundesbehörde das Einvernehmen mit BMI und BMF herzustellen (§ 18 Abs. 2 BBesG). Die Veränderung der Wertigkeit einer solchen Planstelle kann bei der Anmeldung daher nur dann berücksichtigt werden, wenn das jeweilige Ressort nachgewiesen hat, dass BMI und BMF der besoldungsrechtlichen Bewertung zugestimmt haben.

23. **Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger und entsprechend geförderte Einrichtungen**

- 23.1. Eine Ausweitung der Zahl der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Die Aufnahme eines neuen Zuwendungsempfängers in die institutionelle Förderung ist demnach durch das Ausscheiden eines anderen Zuwendungsempfängers in einem finanziell gleichwertigen Umfang auszugleichen (sog. Omnibusprinzip).
- 23.2. Änderungen von Haushaltsvermerken und Stellenplanänderungen in den Entwürfen der Haushalts- und Wirtschaftspläne gegenüber den geltenden Haushalts- und Wirtschaftsplänen sind bei der Vorlage der haushaltsbegründenden Unterlagen kenntlich zu machen. Die Haushalts- und Wirtschaftspläne des laufenden Haushaltsjahres sind beizufügen. Auf die in dem Rundschreiben vom 21. Dezember 2020 (II A 1 - H 1200/0 :003, DOK 2020/1254678) zu § 8 Absatz 1 Haushaltsgesetz genannten Fälle ist hinzuweisen.

- 23.3. Soweit die Stellenpläne der in § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 genannten Einrichtungen im Bundeshaushalt nicht mehr abgedruckt werden, ist sicherzustellen, dass die Einrichtungen die Stellenübersichten in den Wirtschaftsplänen unverbindlich fortführen. Damit bleibt auch künftig die Stellenentwicklung dieser Einrichtungen, einschließlich der Ist-Besetzung, nachvollziehbar (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 Wissenschaftsfreiheitsgesetz).
- 23.4. Für die Zuschüsse des Bundes zu den Personalausgaben der vom Bund allein und der vom Bund und den Ländern gemeinsam geförderten Zuwendungsempfänger sowie für die Zuschüsse zu den Personalausgaben bei der Erstattung von Verwaltungskosten ist Ziffer 7 anzuwenden.
- 23.5. Bei den Zuweisungen des Bundes an die Länder für die Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL) sind die je Einzelplan für die Zuweisungen zur Verfügung stehenden Mittel von den betroffenen Ressorts vor den Bedarfsverhandlungen mit dem BMF abzustimmen.
- 23.6. Die Veranschlagungsgrundsätze nach Ziffer 8 für die Beschaffung von nicht personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen (**Anhänge 3 und 4**) und von Geschäftszimmerausstattungen (**Anhang 5**) sind für den Bereich der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger sinngemäß anzuwenden.
- 23.7. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist das Rundschreiben vom 8. Januar 2020 (II A 3 - H 1012-2/18/10004, DOK 2019/0791626) zu beachten.
- 23.8. Bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung sind die Richtlinien für den Einsatz der Informationstechnik in der Bundesverwaltung (IT-Richtlinien) vom 18. Dezember 1988 (GMBI. 1988 S. 469) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass
- bei Ausgaben für IT von jährlich mehr als 500 TEUR ein IT-Rahmenkonzept zu erstellen ist und haushaltsbegründende Unterlagen gemäß Ziffer 9 zu übersenden sind,
 - das IT-Rahmenkonzept vom zuständigen Ressort zu prüfen ist.

24. Sondervermögen „Energie- und Klimafonds (EKF)“ und „Digitale Infrastruktur“

Für die Aufstellung der Wirtschafts- und Finanzpläne der Sondervermögen folgen gesonderte Rundschreiben.

25. Technische Hinweise

- 25.1. Der sog. „Gelbdruck“ (vgl. Nr. 1.2 HRB) wird im Anschluss an die Veröffentlichung dieses Rundschreibens und nach Drucklegung des Haushalts 2021, nach der Initialisierung des Haushalts 2022 voraussichtlich in der 5. KW 2021 vom BMF erstellt und durch die jeweiligen BMF-Fachreferate ausschließlich per E-Mail als PDF-Dokument an die Ressorts übersandt.

Im „Gelbdruck“ sind im Wesentlichen nur Änderungen vorzunehmen, die nicht das Dispositiv betreffen; d. h. lediglich Vorwort/Vorbemerkungen, Titelerläuterungen und Wirtschaftspläne und andere Übersichten/Anlagen können geändert werden. Im Einzelfall können auch Änderungen am Dispositiv vorgenommen werden, die zwischen Ressort und BMF unstreitig sind und keiner bilateralen Behandlung bedürfen, so dass sie bereits vor Übersendung der Voranschläge vorgenommen werden können. Die genannten Änderungen sind in dem übersandten Exemplar von Hand einzuarbeiten. Alternativ kann auch ressortseitig ein neues Druckstück, in dem die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, produziert und dem zuständigen Fachreferat übersandt werden.

Um den Ressorts im Anschluss die Erfassung der Voranschläge auf der dem „Gelbdruck“ entsprechenden Datenbasis zu ermöglichen, werden die BMF-Fachreferate den Ressorts den geänderten Datenbestand im Wege des elektronischen Post austauschs zur Verfügung stellen.

- 25.2. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in jeder Phase des Aufstellungsverfahrens die Möglichkeit besteht, selbstständig ein Druckstück (in Form eines Korrektorexemplars) über das Auswertungssystem „Haushalt@Web“ zu erstellen. Das Auswertungssystem finden Sie im Portal der Haushaltsabteilung des BMF unter > Fachverfahren > Haushalt und Finanzplan.
- 25.3. Die Voranschläge zum Haushaltsentwurf 2022 und für die Finanzplanjahre 2023 bis 2025 sind im Dialog (Service-Funktion „Datenaustausch zwischen Ressort- und BMF-Abt. II-Datenbank“/Hauptmenü W) zu übermitteln. Die aktuelle Schnittstellenbeschreibung für den „Datentransfer“ in die Ressort-Datenbank kann im o.g. Portal der Haushaltsabteilung (<http://bmfiportal.ziviv.bfinv.de>), dort im „Informationszentrum“ unter „Technisches“, heruntergeladen werden.

Bei ressortseitig eingesetzten IT-Verfahren muss die Richtigkeit der Datenstruktur/Kompatibilität zur Haushaltsdatenbank des BMF sichergestellt sein. Darüber hinaus müssen die elektronisch übermittelten Haushaltsdaten mit den papiermäßigen Voranschlägen übereinstimmen.

In die Voranschläge sind dabei neben den Titeldaten und den Ansätzen im Finanzplanungszeitraum

- Verpflichtungsermächtigungen (VE) sowie
- die Beträge (bzw. Teilbeträge) für die Finanzhilfen (FH)

aufzunehmen.

- 25.4. Die Anzahl der einzureichenden Haushaltsvoranschläge und der Voranschläge zum Finanzplan wird gesondert mitgeteilt.

Dem Bundesrechnungshof (BRH) sind je ein Abdruck der Haushaltsvoranschläge und der Voranschläge zum Finanzplan zuzuleiten. Unterlagen, die in elektronischer Form vorliegen, sind hierbei nicht gesondert auszudrucken, sondern können dem BRH in elektronischer Form (per E-Mail oder auf Datenträger) übersandt werden.

Anhang 1

zu BMF - II A 1 - H 1105/20/10002 :001
Dok: 2020/1025660

Veranschlagung von Gebühreneinnahmen

Kapitel / Titel	Zweckbestimmung	Soll 2022				Soll 2021		Ist 2020
						- in T € -		
	hiervon anteilig:							
	Rechtsgrundlage (i. d. R. Gebühren VO)	Gebührenregelung zuletzt geändert	Änderung geplant (ja/nein)	Kosten- deckungsgrad *)				

*) Angabe des Kostendeckungsgrades bezogen auf die einzelnen Gebühren-/ Entgeltvorschriften. Soweit noch keine entsprechenden Daten der Kosten-/ Leistungsrechnung vorliegen, sind qualifizierte Schätzungen vorzunehmen.

D. Hinweise zur Tabelle

- Tit. 431 57 und 432 57 (Versorgungsbezüge):
Die Herleitung erfolgt auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2020 unter Berücksichtigung der Veränderung der Empfängerzahl. Das Ergebnis künftiger Besoldungsrunden bleibt unberücksichtigt.
- Tit. 434 57 (Versorgungsrücklage):
Die Herleitung erfolgt auf der Grundlage des rechnerischen Solls 2022 der Versorgungsbezüge (Tit. 431 57 und 432 57) multipliziert mit dem Berechnungsfaktor für die Zuführung an die Versorgungsrücklage von 0,042559052. Bei der Ermittlung des Faktors sind künftige Besoldungsrunden unberücksichtigt geblieben.
- Tit. 446 57 (Beihilfe):
Die Herleitung erfolgt auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2020 unter Berücksichtigung der Veränderung der Empfängerzahl und einer Kostensteigerung von 4 % p.a.
- Tit. 443 57 (Fürsorgeleistungen), 453 57 (Trennungsgeld), 632 57 (Abfindungen und Erstattungen des Bundes an Dritte für Versorgungslasten):
Die Herleitung erfolgt unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben der Vorjahre.

Die Anzahl der Versorgungsempfänger zum 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021 wird - voraussichtlich Anfang April 2021- vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

A. Ansätze 2022
(Tabellenblatt 1)

Anhang 2 b
zu BMF - II A 1 - H 1105/20/10002 :001
Dok: 2020/1025660

Titel	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Empfängerzu- oder -abgang 2021 (Saldo Veränderung; aus Spalte 11 Tabellenblatt 3 "Empfängerentwick- lung")		Versorgungs- anpassung Kostenstei- gerung Beihilfe 2021	Basis (voraus. Ist 2021) (Sp. 4+6+7)	Empfängerzu- oder -abgang 2022 (Saldo Veränderung; aus Spalte 17 Tabellenblatt 13 "Empfängerentwick- lung")		Versorgungs- anpassung Kostenstei- gerung Beihilfe 2022	rechn. Soll 2022 (Sp. 8+10+11)	geltender Finanzplan 2022	Ressortan- forderung 2022
				in %	in T€			in %	in T€				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
431 57					0	0	0		0	0	0		
Versorgungsbezüge Amtsträger													
432 57					0	0	0		0	0	0		
Versorgungsbezüge													
434 57							0				0		
Versorgungsrücklage													
443 57					0		0		0		0		
Fürsorgeleistungen													
446 57					0	0	0		0	0	0		
Beihilfe													
453 57					0		0		0		0		
Trennungsgeld													
632 57					0		0		0		0		
Abfindungen/Erstattungen des Bundes für Versorgungslasten													
Summe	0	0	0		0	0	0		0	0	0	0	0

Hinweise:

Spalte 5 und 9: Hinweise siehe Tabellenblatt 3 ("Empfängerentwicklung").

Mit Formeln hinterlegte Zellen sind hellgrün unterlegt. Faktoren können über nachfolgende Tabelle zentral geändert werden:

Faktor Versorgungsanpassung 2021:	0,012
Faktor Kostensteigerung Beihilfe 2021:	0,04
Faktor Versorgungsanpassung 2022:	0,018
Faktor Kostensteigerung Beihilfe 2022:	0,04
Faktor Versorgungsrücklage 2021:	0,042559052
Faktor Versorgungsrücklage 2022:	0,042559052

B. Finanzplan bis 2025
(Tabellenblatt 2)

	Empfängerzu- oder -abgang 2023 (Saldo Veränderung; aus Spalte 23 Tabellenblatt 3 „Empfängerentwick- lung“)		Versorgungs- anpassung Kostenstei- gerung Beihilfe 2023		rechn. Soll 2023 (Sp. 2+4+5)		geltender Finanzplan 2023		Ressort- anforderung 2023		Empfängerzu- oder -abgang 2024 (Saldo Veränderung; aus Spalte 29 Tabellenblatt 3 „Empfängerentwick- lung“)		Versorgungs- anpassung Kostenstei- gerung Beihilfe 2024		rechn. Soll 2024 (Sp. 6+10+11)		geltender Finanzplan 2024		Ressortan- forderung 2024		Empfängerzu- oder - abgang 2025 (Saldo Veränderung; aus Spalte 35 Tabellenblatt "Empfängerentwick- lung")		Versorgungs- anpassung Kostenstei- gerung Beihilfe 2025		rechn. Soll 2025 (Sp.12+16+17)		geltender Finanzplan 2025		Ressortan- forderung 2025	
Titel	in T€		in T€		in T€		in T€		in T€		in T€		in T€		in T€		in T€		in T€		in T€		in T€		in T€		in T€		in T€	
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
1																														
431 57				0	0																									
Versorgungsbezüge Amtsträger																														
432 57				0	0																									
Versorgungsbezüge																														
434 57																														
Versorgungsrücklage																														
443 57				0	0																									
Fürsorgeleistungen																														
446 57				0	0																									
Beihilfe																														
453 57				0	0																									
Trennungsgeld																														
632 57				0	0																									
Abfindungen/Erstattungen des Bundes für Versorgungslasten																														
Summe	0		0	0	0							0	0				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Hinweise:
Spalte 3,9 und 15; Hinweise siehe Tabellenblatt 3 ("Empfängerentwicklung")

Mit Formeln hinter hellgrün hinterlegt. Faktoren können über nachfolgende Tabelle zentral geändert werden:

Faktor Versorgungsanpassung 2023:	0,00
Faktor Kostensteigerung Beihilfe 2023:	0,04
Faktor Versorgungsanpassung 2024:	0,00
Faktor Kostensteigerung Beihilfe 2024:	0,04
Faktor Versorgungsanpassung 2025:	0,00
Faktor Kostensteigerung Beihilfe 2025:	0,04
Faktor Versorgungsrücklage 2023-2025:	0,042559052

Mit Formeln hinterlegte Zahlen sind farblich hinterlegt.

Zum besseren Verständnis sind die Spalten Bestand und Reformfindung (Spalten 2,5,5',13,19, 25, 31 mit blauen Werten ausfüllen). Die Anzahl des Versammlungsdarstellers zum 1. Januar 2021 (Spalte 5) wird durch das Stat. Bundesamt Adressen Anford. herausgegeben.

Die Spalte "technischer Bestand" weißt auf die vorherige Spalte "auf" manuell korrigiertes Veränderung in % zu.

Bei der "Bestandsabnahmequote" von 2 % handelt es sich um einen Durchschnittswert.

Faktor "Bestandsabnahmequote": 0,02

Ausgaben für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

(Nr. 12.2.1 HRB)

Beschaffungen (Kauf, Miete, Leasing) von Dienstkraftfahrzeugen (DKfz) sind nur zulässig, wenn hierfür ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Vor Ersatzbeschaffungen ist zunächst zu prüfen, ob auf das auszusondernde Fahrzeug ersatzlos verzichtet werden kann oder ob ein kleineres oder schwächeres Fahrzeug ausreicht und wirtschaftlicher ist.

Für die Bundesverwaltung sind schadstoffarme Kraftfahrzeuge mit möglichst geringem Kraftstoffverbrauch sowie einer überdurchschnittlich guten CO₂-Effizienzklasse gemäß Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung zu beschaffen, deren Motoren mindestens der Abgasnorm **EURO 6d** entsprechen.

Mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften werden u. a. auch die Fahrzeugflotten der Bundesressorts als ein geeignetes Einsatzfeld für Elektrofahrzeuge (e-DKfz) identifiziert. Daher sollen die Bundesressorts mit ihren nachgeordneten Bereichen die Einführung von Elektrofahrzeugen am Markt mit entsprechenden Beschaffungsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung begleiten. Für 2022 wird als Zielwert angestrebt, dass bis zu 38,5 Prozent der beschafften handelsüblichen Neufahrzeuge weniger als 50 Gramm CO₂ pro Kilometer ausstoßen.

1. Handelsübliche Dienstkraftfahrzeuge**1. Personengebundene DKfz**

1.1. Personengebundene DKfz stehen in der Bundesverwaltung nur den in §§ 14 und 21 der Richtlinie für die Nutzung von DKfz in der Bundesverwaltung (DKfz-R) vom 29. Juni 1993 (GMBL 1993, 398) in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (GMBL 1997, S. 738) genannten Personen zur Verfügung.

1.2. Zugelassen ist nur die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, die serienmäßig hergestellt werden. „Langversionen“ bleiben grundsätzlich den Bundesministerinnen und Bundesministern vorbehalten, es sei denn, es werden reine Elektro- oder Plug-In-Hybridfahrzeuge beschafft.

Es gelten folgende Preisgrenzen (ohne ggf. funktechnische Ausstattung, Sondersignalanlage und Standheizung):

- | | |
|--|--------------------|
| a) Bundesministerinnen/Bundesminister | bis 75 000€ |
| b) Staatsministerinnen/Staatsminister | bis 69 500€ |
| Parl. Staatssekretärinnen/Staatssekretäre | |
| Beamtinnen und Beamte der Bes.-Gr. B 11 und | |
| gleichgestellte Personen | |
| c) Beamtinnen und Beamte der Bes.-Gr. B 10 und | bis 49 500€ |
| B 9 (sowie R 10 und R 9) | |

2. Nicht personengebundene DKfz

Grundsätzlich sollen nur Kraftfahrzeuge mit einer Leistung von bis zu 250 kW und Kraftfahrzeuge mit Plug-In-Hybrid-Antrieb mit einer Systemleistung von bis zu 350 kW angeschafft werden. Eine Überschreitung dieser Obergrenze ist im Einzelfall allgemein zugelassen, wenn hierdurch der Erwerb eines wirtschaftlicheren Fahrzeuges oder eines Fahrzeuges mit geringerem Kraftstoffverbrauch bzw. geringeren Schadstoffemissionen ermöglicht werden kann (z. B. Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge mit einer zusätzlichen elektromotorischen Leistung).

Für die Beschaffung von handelsüblichen DKfz dürfen nicht mehr als die in **Anhang 4** dargestellten Preisobergrenzen veranschlagt werden.

Die Preisobergrenzen dürfen lediglich um die Kosten für den Einbau einer Standheizung um bis zu 1.600 € überschritten werden, wenn der Einbau einer Standheizung dienstlich notwendig ist.

Die Dienststellen ermitteln ihre jeweiligen Mobilitäts- und Transportbedürfnisse und decken diese durch ein bestimmtes - in Größe und Leistung dem sachlichen Bedürfnis entsprechenden - Fahrzeugsegment.

Bei bestehenden Fahrbereitschaften ist zu prüfen, ob aufgrund der Fahrbedürfnisse anstelle der eingesetzten Personenkraftwagen der Einsatz von Transportern (in der Regel Fahrzeuge mit 7 Sitzen + Fahrer) wirtschaftlicher ist.

3. Veranschlagungsbeträge für DKfz (Nr. 12.2.1 HRB-E)

Die in **Anhang 4** genannten Preisobergrenzen schließen die Mehrwertsteuer, Überführungskosten, sowie eine angemessene weitergehende Ausstattung ein. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Ausgaben für Sonderausstattungen veranschlagt werden.

Die festgelegten Preisobergrenzen in den jeweiligen Fahrzeugsegmenten, dienen zur Ermittlung des zu veranschlagenden Ausgabebedarfs. Sie umfassen zusätzlich eine angemessene Komfort- und Sicherheitsausstattung, soweit diese nicht bereits serienmäßig

vorhanden ist. Die Beschaffung anderer als in der Veranschlagungspreisliste beispielhaft aufgeführter Fahrzeuge ist möglich.

Bei den in **Anhang 4** dargestellten Fahrzeugsegmenten handelt es sich um „handelsübliche Standardfahrzeuge“. Diese werden durch die für die ressortübergreifende Beschaffung von handelsüblichen Dienstkraftfahrzeugen zuständige Zentrale Beschaffungsstelle (ZBSt) der Generalzolldirektion im Online-Katalog des „Kaufhaus des Bundes (KdB)“ vorkonfiguriert zum Abruf zur Verfügung gestellt. Die dort abgebildeten Konfigurationsmöglichkeiten erlauben die Bedarfsdeckung nahezu aller dienstlichen Mobilitätsbedürfnisse.

Die Veranschlagung von DKfz der lfd.-Nr. 6 und 6a von **Anhang 4** ist nur zulässig für die Beschaffung personengebundener DKfz für den unter Nr. 1.2 Bst a) und b) genannten Personenkreis.

Für die Beschaffung von e-DKfz - mit den in **Anhang 4** beschriebenen Antriebsvarianten und Kriterien - können in bestimmten Fahrzeugsegmenten höhere Preise veranschlagt werden. Die zuständige ZBSt wird den Bedarf an e-DKfz im Rahmen einer ressortübergreifenden Bedarfsabfrage ermitteln.

2. Einsatzfahrzeuge

1. Regelungen für die Veranschlagung der Kosten für sondergeschützte DKfz

1.3. Ausgaben für die Beschaffung von sondergeschützten DKfz sind grundsätzlich zentral im Einzelplan 06 zu veranschlagen.

Der Bedarf wird zentral vom Bundeskriminalamt (BKA) ermittelt. Neuer Bedarf ist sofort nach Bekanntwerden über das BMI an das BKA zu melden. Hinsichtlich Ersatzbeschaffungen sondergeschützter DKfz tritt das BKA direkt an die Bedarfsträger heran.

1.4. Ausgaben für Kraft- und Schmierstoffe, sowie Fernmeldegebühren für Autotelefone sondergeschützter DKfz sind in jedem Fall im jeweiligen Epl. zu veranschlagen.

1.5. Die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten (Reparaturen usw.) sind

- für sondergeschützte DKfz, die den Ressorts vom BKA zur eigenverantwortlichen Nutzung zum Schutz von Personen, die nicht unter § 5 BKA-Gesetz fallen, überlassen werden, im jeweiligen Einzelplan und
- für sondergeschützte DKfz, die vom BKA für unter § 5 BKA-Gesetz fallende Personen eingesetzt werden (sog. BKA-Pool), im Einzelplan 06 auszubringen.

2. Regelungen für die Veranschlagung der Kosten für Einsatzfahrzeuge für Sonderdienste

Einsatzfahrzeuge für Sicherheitsbehörden können auf Grundlage einer aufgabenbezogenen Einsatzkonzeption und daraus abgeleiteter fachlicher Anforderungsprofile entwickelt und ausgestattet werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind nicht in den im **Anhang 4** dargestellten Preisobergrenzen enthalten und müssen gesondert veranschlagt werden (z. B. funktechnische Ausrüstung, Sondersignalanlage).

Anhang 4

zu BMF - II A 1 - H 1105/20/10002 :001

Dok: 2020/1025660

Veranschlagungspreise für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

lfd. Nr. der Klasse	KBA-Bezeichnung des Fahrzeug-segments	Beschreibung der Fahrzeugklasse	Motorleistung [kW]	Preisobergrenzen inkl. MwSt [Euro]
1	e-Kleinwagen	<u>Personenkraftwagen</u> mit Elektroantrieb entsprechend Volkswagen e-Up, Renault Zoe, Smart EQ fourfour oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, mind. 2-türig mit Heckklappe elektrische Reichweite von mind. 250 km	bis 130	29.000 €
2	Kleinwagen	<u>Personenkraftwagen</u> entsprechend Volkswagen Polo, Opel Corsa, Ford Fiesta oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze	bis 80	16.500 €
2a	Kleinwagen Hybrid	<u>Personenkraftwagen</u> entsprechend BMW Mini oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe	bis 170	36.300 €
3	Kompaktklasse	<u>Personenkraftwagen</u> Kombi entsprechend Volkswagen Golf Variant, Opel Astra Sports Tourer, Ford Focus Turnier oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze	bis 120	22.500 €
3a	Kompaktklasse Hybrid	<u>Personenkraftwagen</u> mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend Volkswagen Golf GTE, Mercedes A250 e, Toyota Prius Plug-In oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, elektrische Reichweite von mind. 50 km, max. 50 g CO ₂ /km	bis 170	38.500 €
3b	e-Kompaktklasse	<u>Personenkraftwagen</u> mit Elektroantrieb entsprechend Volkswagen ID 3, Nissan Leaf oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, elektrische Reichweite von mind. 300 km	bis 135	38.500 €
4	Mittelklasse	<u>Personenkraftwagen</u> Kombi entsprechend Volkswagen Passat Variant, Opel Insignia Sports Tourer, Ford Mondeo Turnier oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze	bis 150	30.000 €
4a	Mittelklasse Hybrid	<u>Personenkraftwagen</u> mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend Volkswagen Passat GTE, Mercedes C300 de oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze, elektrische Reichweite von mind. 50 km, max. 50 g CO ₂ /km	bis 230	41.900 €
4b	e-Mittelklasse	<u>Personenkraftwagen</u> mit Elektroantrieb entsprechend Volkswagen Space Vizzion oder vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze, elektrische Reichweite von mind. 400 km	bis 250	46.000 €
5	Obere Mittelklasse	<u>Personenkraftwagen</u> Limousine entsprechend Audi A6, BMW 5er, Mercedes-Benz E-Klasse oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, 5 Sitzplätze	bis 190	39.200 €

Ild. Nr. der Klasse	KBA-Bezeichnung des Fahrzeug-segments	Beschreibung der Fahrzeugklasse	Motorleistung [kW]	Preisobergrenzen inkl. MwSt [Euro]
5a	Obere Mittelklasse Hybrid	<u>Personenkraftwagen</u> Limousine mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend dem BMW 530 e , Mercedes E300 e oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, 4 Sitzplätze, elektrische Reichweite von mind. 50 km, max. 50 g CO ₂ /km	bis 240	48.700 €
5b	e-Obere-Mittelklasse	<u>Personenkraftwagen</u> Limousine mit reinem Elektroantrieb entsprechend Mercedes-Benz EQ oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, mind. 4 Sitzplätze, elektrische Reichweite mind. 400 km	bis 300	49.500 €
6	Oberklasse	<u>Personenkraftwagen</u> Limousine entsprechend Audi A8, BMW 7er, Mercedes-Benz S-Klasse oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, 4 Sitzplätze	bis 250	57.100 €
6a	Oberklasse Hybrid	<u>Personenkraftwagen</u> Limousine mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend Audi A8 60 TFSI e, BMW 745 e, Mercedes-Benz S 560 e oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, 4 Sitzplätze, elektrische Reichweite von mind. 40 km, max. 50 g CO ₂ /km.	bis 350	62.700 €
6b	e-Oberklasse	<u>Personenkraftwagen</u> Limousine mit reinem Elektroantrieb entsprechend Mercedes-Benz EQS oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig, mind. 4 Sitzplätze, elektrische Reichweite mind. 400 km	bis 350	69.500 €
7	Geländewagen klein	<u>Personenkraftwagen</u> SUV entsprechend Ford Kuga, Nissan X-Trail oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, Allradantrieb, 4-türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze	bis 130	32.500 €
7a	Geländewagen klein Hybrid	<u>Personenkraftwagen</u> SUV mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend Ford Kuga 2.5 PHEV, Opel Grandland X 1.6 DI Turbo Hybrid4 oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, Allradantrieb, 4-türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze elektrische Reichweite von mind. 40 km, max. 50 g CO ₂ /km	bis 225	44.100 €
8	Geländewagen groß	schwerer <u>Geländewagen</u> entsprechend Toyota Landcruiser, dem Land Rover Discovery oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, Allradantrieb mit Getriebeuntersetzung; 4-türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze	bis 180	48.900 €
8a	Geländewagen groß Hybrid	Personenkraftwagen SUV mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend dem BMW X5, dem Land Rover Discovery oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, Allradantrieb; 4 türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze elektrische Reichweite von mind. 40 km, max. 50 g CO ₂ /km	bis 340	59.900 €
8b	e-Geländewagen groß	Personenkraftwagen SUV mit Elektro-Antrieb entsprechend Audi etron oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, Allradantrieb; 4 türig mit Heckklappe, 5 Sitzplätze elektrische Reichweite von mind. 320 km	bis 340	62.600 €
9	Geländewagen Pickup	<u>Geländewagen</u> Pickup, Doppelkabine Pritsche, entsprechend Volkswagen Amarok, Ford Ranger, Mitsubishi L200 oder Fahrzeuge vergleichbarer Art(zGm max. 3,5 t), Allradantrieb mit Getriebeuntersetzung, 4-türig, 5 Sitzplätze	bis 140	34.600 €
10	Großraum-Van klein	<u>Personenkraftwagen</u> entsprechend Opel Zafira, Volkswagen Touran, Ford S-Max oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, 7 Sitzplätze	bis 120	24.900 €

lfd. Nr. der Klasse	KBA-Bezeichnung des Fahrzeug-segments	Beschreibung der Fahrzeugklasse	Motorleistung [kW]	Preisobergrenzen inkl. MwSt [Euro]
10a	Großraum-Van klein Hybrid	<u>Personenkraftwagen</u> mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend Opel Zafira, Volkswagen Touran, Ford S-Max oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 4-türig mit Heckklappe, 7 Sitzplätze elektrische Reichweite von mind. 40 km, max. 50 g CO ₂ /km	bis 230	38.500 €
11	Utilities klein	<u>Kleintransporter</u> entsprechend Volkswagen Caddy, Opel Combo, Renault Kangoo oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 3-türiger Kastenwagen mit Heckklappe	bis 85	23.000 €
11a	e-Utilities klein	Kleintransporter mit Elektroantrieb entsprechend Renault Kangoo Z.E. oder Fahrzeuge vergleichbarer Art, 3-türiger Kastenwagen mit Heckklappe, elektrische Reichweite mind. 160 km	bis 85	29.600 €
12	Utilities mittel	<u>Kleintransporter</u> entsprechend Volkswagen Transporter, Mercedes-Benz Vito, Ford Transit oder Fahrzeuge vergleichbarer Art (zGm max. 3,5t), 2 türig mit mind. 1 Schiebetür und Heckklappe, bis zu 8 Sitzplätze	bis 150	37.300 €
12a	Utilities mittel Hybrid	<u>Kleintransporter</u> mit Plug-In-Hybrid-Antrieb entsprechend Ford Transit Custom Kombi 1.0 EcoBoost PHEV oder Fahrzeuge vergleichbarer Art (zGm max. 3,5t), 2 türig mit mind. 1 Schiebetür und Heckklappe, bis zu 8 Sitzplätze elektrische Reichweite von mind. 40 km, max. 50 g CO ₂ /km	bis 150	54.500 €
12b	e-Utilities mittel	<u>Kleintransporter</u> mit Elektroantrieb entsprechend Mercedes-Benz eVito, Nissan e-NV200 oder Fahrzeuge vergleichbarer Art (zGm max. 3,5t), 2 türig mit mind. 1 Schiebetür und Heckklappe, bis zu 7 Sitzplätze elektrische Reichweite mind. 160 km	bis 150	54.500 €
13	Utilities groß	<u>Transporter Kombi</u> entsprechend Volkswagen Crafter, Mercedes-Benz Sprinter, Citroen Jumper oder Fahrzeuge vergleichbarer Art (zGm mind. 3,5t), 2 türig mit mind. 1 Schiebetür und Hecktüren, bis zu 8 Sitzplätze	bis 150	46.700 €
13a	e-Utilities groß	<u>Transporter Kombi</u> mit Elektroantrieb entsprechend Volkswagen Crafter, Mercedes-Benz Sprinter, Citroen Jumper oder Fahrzeuge vergleichbarer Art (zGm mind. 3,5t), 2 türig mit mind. 1 Schiebetür und Hecktüren, bis zu 8 Sitzplätze elektrische Reichweite mind. 160 km	bis 190	60.700 €
14	alle	<u>Kraftfahrzeuge</u> mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb, Reichweite mind. 450 km	bis 220	69.500 €

Höchstpreise für die Ausstattung von Geschäftszimmern der Bundesbediensteten

(ohne IT-Ausstattung)

Personenkreis	Höchstpreis - in € -
Bundesministerinnen/Bundesminister, Staatsministerinnen/Staatsminister, Staatssekretärinnen/Staatssekretäre und ähnliche Beamtinnen/Beamte oberhalb Bes.-Gr. B 9.	je nach Einzelfall
Leiterinnen/Leiter von Bundesoberbehörden und obersten Bundesgerichtshöfen bis zur Bes.-Gr. B 8 abwärts; Generäle, Admirale; Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der Ministerien; Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen in Bes.-Gr. B 9 und B 6.	7.800
Leiterinnen/Leiter und stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Bundesoberbehörden und obersten Bundesgerichtshöfen der Bes.-Gr. B 7 bis B 5; Direktionspräsidentinnen und Direktionspräsidenten bei der Generalzolldirektion; Leiterinnen/Leiter von Mittelbehörden der Bes.-Gr. B 7 bis B 5; Unterabteilungsleiterinnen/Unterabteilungsleiter der Ministerien sowie Generäle in entsprechender Dienststellung; Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen in Bes.-Gr. B 3 bis A 15 bzw. E.-Gr. AT bis 15, Ständige Vertreterinnen/Vertreter in Bes.-Gr. B 6 der Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen.	6.800
Leiterinnen/Leiter und stellvertretende Leiterinnen/Leiter von Bundesoberbehörden sowie Leiterinnen/Leiter der Bundesmittelbehörden der Bes.-Gr. B 4 bis B 1; Ständige Vertreterinnen/Vertreter in Bes.-Gr. B 3 bis A 15 bzw. E.-Gr. AT bis 15 der Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen; Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter in Bes.-Gr. B 3 und A 16 bzw. E.-Gr. AT und ATB (nur bei Auslandsvertretungen, deren Leiterinnen/Leiter der Bes.-Gr. B 9 angehören).	5.000

Personenkreis	Höchstpreis - in € -
Referatsleiterinnen/Referatsleiter der Ministerien; Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der Bundesoberbehörden, soweit sie den Bes.-Gr. A 16 und höher angehören; Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der Bundesmittelbehörden; Ständige Vertreterinnen/Vertreter in Bes.-Gr. A 14 bzw. E.-Gr. 14 abwärts der Leiterinnen/Leiter von Auslandsvertretungen; Referatsleiterinnen/Referatsleiter und Referentinnen/Referenten bei Auslandsvertretungen in Bes.-Gr. A 16 und A 15 bzw. E.-Gr. AT B und 15.	4.200
Referentinnen/Referenten der Ministerien; Referatsleiterinnen/Referatsleiter der Bundesober- und -mittelbehörden; Vorsteherinnen/Vorsteher, Leiterinnen/Leiter usw. von Ortsbehörden; Referentinnen/Referenten bei Auslandsvertretungen in Bes.-Gr. A 14 und A 13 h bzw. E.-Gr. 14 und 13, Kanzlerinnen/Kanzler I. Klasse und Kanzlerinnen/Kanzler als Leiterinnen/Leiter der Verwaltung.	3.800 ¹⁾
Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben.	3.800
Bedienstete im Registratordienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit; Bürosachbearbeiterinnen/Bürosachbearbeiter und andere Bedienstete mit entsprechen zu bewertenden Aufgaben; Schreibkräfte	3.200

¹⁾ ggf. Zuschlag für Vorsteherinnen/Vorsteher, Leiterinnen/Leiter von Ortsbehörden: 500 €

Leitlinien für die IT-Konsolidierung Bund

Am 25. Mai 2015 hat das Bundeskabinett das Grobkonzept zur IT-Konsolidierung Bund beschlossen. Ziel ist es, einen dauerhaft leistungsfähigen, wirtschaftlichen, stabilen und zukunftsfähigen IT-Betrieb in der Bundesverwaltung sicherzustellen. Vorgesehen sind

- die Zusammenführung des IT-Betriebs in wenigen Rechenzentren (Betriebskonsolidierung),
- die Harmonisierung des Angebots an Querschnitts-, Basis- und Infrastrukturdiensten (Dienstekonsolidierung) und
- die Bündelung der IT-Beschaffung in wenigen IT-Beschaffungsstellen (Beschaffungsbündelung).

Am 6. November 2019 hat das Bundeskabinett mit den „Kernaussagen zur Neuaufstellung des Projektes IT-Konsolidierung Bund“ beschlossen, die IT-Konsolidierung Bund in zwei eigenständigen Projekten fortzuführen. Am 1. Januar 2020 hat das BMF die Zuständigkeit für die Betriebskonsolidierung (einschließlich Dienstleisterertüchtigung) übernommen. Die Dienstekonsolidierung und die Beschaffungsbündelung sind in der Zuständigkeit des BMI verblieben. Das ITZBund wird zentraler Dienstleister und Generalunternehmer für die IT-Konsolidierung der unmittelbaren Bundesverwaltung - ohne die Geschäftsbereiche des AA und des BMVg. Die Zentralstelle IT-Beschaffung (ZIB) im Beschaffungsamt des BMI bleibt Dienstleister im Bereich der Beschaffungsbündelung.

Die Umsetzung der IT-Konsolidierung Bund führt zu Aufgabenverlagerungen, die auch die Umsetzung von Haushaltsmitteln und Planstellen/Stellen (im Folgenden: Stellen) erforderlich machen. Darüber hinaus ergeben sich Veränderungen bei Finanzierungszuständigkeiten.

Nachfolgende Regelungen sind zu beachten.

A. Betriebskonsolidierung

Die Ausgaben für die Betriebskonsolidierung und die Dienstleisterertüchtigung während der Projektphase werden ab dem Haushalt 2020 im Projektbudget des BMF (Kap. 0810 Tgr. 04) veranschlagt. Aus diesen Mitteln werden die Durchführung der Behördenprojekte, Unterstützungsmaßnahmen für die Behörden und das ITZBund sowie die weitere Ertüchtigung des ITZBund finanziert.

I. Überführungsphase

1. Grundlage der Aufgabenverlagerung bildet eine Vereinbarung, die auf der Grundlage einer Ressortrahmenvereinbarung zwischen der die Aufgaben übertragenden Behörde (Kundenbehörde) und dem ITZBund abzuschließen ist.

2. Mit der Aufgabenverlagerung von der Kundenbehörde auf das ITZBund sind die bei der Kundenbehörde bislang für diese Aufgabe eingesetzten Haushaltsmittel und Stellen **in Abgang zu stellen**. Die Höhe der in Abgang zu stellenden Haushaltsmittel sowie die Anzahl und Wertigkeiten der in Abgang zu stellenden Stellen sind in die Verwaltungsvereinbarung aufzunehmen. In der Verwaltungsvereinbarung ist außerdem anzugeben, welcher Anteil an den in Abgang zu stellenden Haushaltsmitteln und Stellen nach der Aufgabenübernahme beim ITZBund benötigt wird. Des Weiteren ist in der Verwaltungsvereinbarung anzugeben, welcher Anteil davon nach der Aufgabenabgabe ggf. zusätzlich bei der Kundenbehörde benötigt wird (z. B. für die Wahrnehmung der Auftraggeberaufgaben). Haushaltsmittel und Stellen in diesem Umfang können beim ITZBund bzw. bei der Kundenbehörde neu ausgebracht werden.
3. Durch die Aufgabenverlagerung darf dabei insgesamt kein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln und Stellen entstehen, d. h. bei der Kundenbehörde und beim ITZBund **zusammen** dürfen nicht mehr Haushaltsmittel und Stellen für die Aufgabe ausgebracht werden, als vorher bei der Kundenbehörde für diesen Zweck benötigt und - auf Grundlage der Festlegungen in der Verwaltungsvereinbarung - zeitgleich in Abgang gestellt werden. Dies ist bei der Verhandlung der o. a. Vereinbarung zu berücksichtigen. **Ein Mittelaufwuchs bzw. eine Stellenmehrung sind ausgeschlossen.**
4. Haushaltsmittel und Stellen, die das ITZBund bzw. die Kundenbehörde nach der Aufgabenverlagerung benötigen, sind grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens unter Darlegung des Bedarfs geltend zu machen.
5. Liegt der Zeitpunkt einer Aufgabenverlagerung so, dass eine Geltendmachung von Haushaltsmitteln und Stellen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens nicht realisierbar ist, können diese unter den Voraussetzungen des § 50 BHO im Rahmen der Haushaltsführung umgesetzt werden. Die Umsetzungen werden dann im nachfolgenden Haushaltsaufstellungsverfahren, auch für den Finanzplanungszeitraum, nachvollzogen. Sollte eine Umsetzung gemäß § 50 BHO erforderlich sein, stellt das ITZBund die Anträge im Einvernehmen mit den abgebenden Kundenbehörden gebündelt zum jeweiligen Monatsanfang.
6. **Zur Klarstellung wird auf Folgendes hingewiesen:**

In der zwischen dem ITZBund und der Kundenbehörde im Einzelfall zu schließenden Vereinbarung kann über die bei der Kundenbehörde vorhandenen Haushaltsmittel und Stellen vorbehaltlich der Regelungen des § 50 BHO verfügt werden. Dabei gilt:

 - Für **bestehende** Aufgaben, für die die Zuständigkeit wechselt, darf es keinen Aufwuchs geben.
 - Grundsätzlich können Professionalisierung und damit gegebenenfalls verbundene (qualitativ) **neue** Aufgaben bei einer Einzelfallbetrachtung erhöhten Bedarf begründen, der nicht im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ausgeglichen werden kann. Soweit dies beim ITZBund oder den Kundenbehörden der Fall ist, ist dieser Umstand nach den anerkannten Methoden der Personalbedarfsbemessung nachzuweisen, in die jeweilige Vereinbarung zwischen Behörde und ITZBund aufzunehmen und im Einzelfall im üblichen Verfahren der Haushaltsaufstellung zu prüfen. Eine abschließende

Festlegung in den Rahmen- oder Detailvereinbarungen zur Betriebskonsolidierung zu Lasten des Haushalts ist nicht möglich.

II. Betriebsphase

Ist der Aufgabenübergang einschließlich der Verlagerung von Haushaltsmitteln und Stellen erfolgt, richtet sich die Aufteilung der Kosten zwischen ITZBund und Kundenbehörde nach den Gemeinsamen Geschäftsbedingungen zur Zusammenarbeit mit dem ITZBund in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Übersicht Nr. 4.3).

In der Übersicht ist auch die Kostentragung für den Fall geregelt, dass neue Fachverfahren entwickelt oder bestehende Fachverfahren weiterentwickelt werden.

B. Beschaffungsbündelung

Die Ausgaben für die Beschaffungsbündelung während der Projektphase sind im Projektbudget des BMI veranschlagt (Kap. 0602 Tgr. 04). Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss von Rahmenverträgen hat die ZIB bereits übernommen. Geplant ist, dass die ZIB zusätzlich Aufgaben im Zusammenhang mit Einzelverträgen der Ressorts übernimmt.

I. Überführungsphase

Es gelten die Regelungen zur Betriebskonsolidierung (A.I).

II. Betriebsphase

Soweit Beschaffungsaufgaben auf die ZIB übertragen wurden, trägt die ZIB die Ausgaben für die Beschaffungsmaßnahmen (Ausschreibungen und Abwicklung der Beschaffung). Die beschaffte IT ist von den Kundenbehörden zu bezahlen.

Für IT, die ohne Beteiligung der ZIB beschafft wird, tragen die Behörden sämtliche Ausgaben selbst.

C. Dienstekonsolidierung

Die Ausgaben für die Dienstekonsolidierung während der Projektphase sind grundsätzlich im Projektbudget des BMI veranschlagt (Kap. 0602 Tgr. 04). Die Dienstekonsolidierung betrifft ressortübergreifende Basis-, Querschnitts- und Infrastrukturdienste (BQI-Dienste). Bestehende BQI-Dienste sollen vereinheitlicht und neue BQI-Dienste zur gemeinsamen Nutzung entwickelt werden. Die nachstehende Verteilung der Kostentragung gilt voraussichtlich bis zu einer Entscheidung über das endgültige Finanzierungsmodell (im Feinkonzept zur Nachfrage-managementorganisation).

Soweit das ITZBund als zentraler IT-Dienstleister den IT-Betrieb von BQI-Diensten übernimmt und hierdurch vorhandene IT-Verfahren bei den Kundenressorts abgelöst werden, gelten die Regelungen zur Betriebskonsolidierung entsprechend (siehe zu A.). Haushaltsmittel und Stellen, die bei den Kundenbehörden für die abgelösten IT-Verfahren eingesetzt wurden,

sind auf das ITZBund zu übertragen. Ein Mittelaufwuchs bzw. eine Stellenmehrung sind ausgeschlossen (A.I.3).

I. Projektphase (Entwicklung, Pilotierung und „Rollout“)

Aus dem Projektbudget des BMI werden die Ausgaben für folgende Zwecke finanziert:

- die (Weiter-)Entwicklung einschl. Pilotierung von BQI-Diensten und alle dazugehörigen Soft- und Hardwarekomponenten (Entwicklungsumgebung, Testumgebung und Produktionsumgebung),
- die *allgemeinen* Nutzungskosten (clientseitige Software einschl. Lizenzkosten),
- der „Fachliche Service Desk“ (Anlaufstelle für alle fachlichen Anfragen, z. B. Ansprechpartner bei fachlichen Fragen grundsätzlicher Natur oder im Fehlerfall),
- die Konzeption und Durchführung von Schulungen,
- alle im Rollout anfallenden Kosten (z. B. *Standard*einführung/Migration, Aufwuchs von Software und Hardware einschl. Lizenzkosten) sowie
- den laufenden Betrieb der Rechenzentren während der Projektphase (Wartung und Pflege, Hard- und Software zum Betrieb einschl. Lizenzkosten zum Betrieb).

Die Ausgaben für den Aufwuchs und den Betrieb der Basisinfrastruktur (Flächen der Rechenzentren, Klima, Strom einschl. unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzwerkbedarfe) werden bereits während der Projektphase vom ITZBund (Kap. 0816) finanziert.

Von der Projektfinanzierung *ausgenommen* und von den Kundenressorts zu finanzieren sind:

- Ausgaben für die fachliche Administration (z. B. Rechte- und Rollenverwaltung, Nutzerverwaltung),
- behördenspezifische Nutzungskosten (z. B. Netzkosten, Verbindungsentgelte und Endgeräte der Behörden) sowie
- Ausgaben für behördenspezifische Erweiterungen und eine behördenspezifische Einführung/Migration.

II. Wirkbetrieb (bei der Behörde)

Vom ITZBund zu finanzieren sind die Ausgaben für:

- den laufenden Betrieb der Rechenzentren (Wartung und Pflege, Hard- und Software zum Betrieb einschl. Lizenzkosten zum Betrieb),
- den „Technischen Service Desk“ (Anlaufstelle für alle technischen Anfragen, z. B. bei technischen Problemen) sowie
- den Betrieb und den weiteren Aufwuchs der Basisinfrastruktur (Flächen der Rechenzentren, Klima, Strom einschl. unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzwerkbedarfe).

Von den Kundenressorts zu tragen sind:

- die *allgemeinen* Nutzungskosten (clientseitige Software einschl. Lizenzkosten),
- die *behördenspezifischen* Nutzungskosten (z. B. Netzkosten, Verbindungsentgelte und Endgeräte der Behörden),

- (weiterhin) die Ausgaben für die fachliche Administration sowie
- die Ausgaben für die Durchführung von Schulungen.

Das BMI trägt (weiterhin) die Kosten für den „Fachlichen Service Desk“.

Ergänzender Hinweis:

Von den Ausgaben für die Dienstekonsolidierung (ressortübergreifende BQI-Dienste) zu unterscheiden sind Ausgaben für *behördenspezifische Fachverfahren*. Diese sind nicht Teil des Projekts IT-Konsolidierung. Die Ausgaben hierfür werden nach den Gemeinsamen Geschäftsbedingungen zur Zusammenarbeit mit dem ITZBund in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Übersicht Nr. 4.3) zwischen ITZBund und Kundenbehörde aufgeteilt.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden
- Haushaltsreferate -

nachrichtlich:

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
- Arbeitsgruppe DG II 3 -

Bundeskanzleramt
- Referat 624 -

Bundesministerium der Finanzen
- Referat VI A 4 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Brenger

REFERAT/PROJEKT II A 4

TEL +49 (0) 30 18 682-1828 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-881828

E-MAIL IIA4@bmf.bund.de

DATUM 17. August 2020

BETREFF **Leitlinien für die IT-Konsolidierung Bund;
Abweichende Regelung**

BEZUG Mein Rundschreiben vom 10. Februar 2020
- II A 4 - H 1200/19/10053 - DOK 2020/0124028

GZ **II A 4 - H 1100/14/10032 :003**

DOK **2020/0681104**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Abweichend von den mit o. a. Rundschreiben vom 10. Februar 2020 übersandten „Leitlinien für die IT-Konsolidierung Bund“ wird im Hinblick auf den übereinstimmenden Vortrag der Obersten Bundesbehörden anerkannt, dass mit der Umsetzung der IT-Konsolidierung Bund und im Rahmen der angestrebten Professionalisierung in den jeweiligen Behörden zusätzliche Aufgaben entstehen, die einen personellen Mehrbedarf auslösen. Dazu zählen beispielsweise die neuen Aufgaben zur Steuerung des IT-Dienstleisters („Auftraggeberfähigkeit“). Daher müssen entgegen der bisherigen Regelung durch die Behörden im Zuge der IT-Konsolidierung weder Plan-/Stellen noch die entsprechenden Personalausgaben in Abgang gestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Die bei der jeweiligen Behörde verbleibenden Plan-/Stellen können damit für neue Aufgaben im Zusammenhang mit der IT-

Konsolidierung Bund eingesetzt werden. Die Anerkennung eines weiteren Mehrbedarfs bei den Behörden ist dann ausgeschlossen.

Diese abweichende Regelung gilt für Aufgaben im Zusammenhang mit der **Betriebskonsolidierung Bund** unter folgenden kumulativen Voraussetzungen:

1. Die jeweilige Oberste Bundesbehörde und das BMF schließen in 2020 eine Rahmenverwaltungsvereinbarung zur IT-Betriebskonsolidierung Bund (vgl. Nr. A.I.1 der Leitlinien vom 10. Februar 2020).
2. Die Oberste Bundesbehörde unterstützt den Prozess zur Bildung der neuen Reihenfolgeplanung konstruktiv und billigt diese in 2020 im Lenkungsausschuss zur IT-Konsolidierung Bund.

Für Aufgaben im Zusammenhang mit der **Dienstekonsolidierung** gilt die abweichende Regelung nur, wenn eine Behörde in den Jahren 2020/2021 mit dem BMI den Rollout eines Basis-, Querschnitts- oder Infrastrukturdienstes der Gemeinsamen IT des Bundes verbindlich vereinbart (vgl. C., zweiter Absatz der Leitlinien vom 10. Februar 2020). Eventuell aus Sicht des BMI erforderliche Einzelheiten sind von dort vorzugeben.

Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind sowie für sonstige Haushaltsmittel gelten weiterhin die „Leitlinien für die IT-Konsolidierung Bund“.

Im Auftrag

Schiff

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Übersichten - Teil X

ÖPP-Projekte

Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)

(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)

Nachrichtlich: ÖPP-Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

(Vorhaben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			Veraus- gabt bis 2020	Bewilligt 2021	Veran- schlagt 2022	Folgejahre (insge- samt) 2023 ff.		
			Mio. €					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	ÖPP-Projekte I. Hochbau a) laufende Maßnahmen b) neue Maßnahmen II. Tiefbau a) laufende Maßnahmen b) neue Maßnahmen III. Sonstige a) laufende Maßnahmen b) neue Maßnahmen							
Summe								
	Nachrichtlich: ÖPP-Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Projekt 1 Projekt 2							

Differenzen durch Rundung möglich

Ausfüllhinweise:

Zu Spalte 2: ÖPP-Projekte:Zweckbestimmung (ggf. Kurzfassung),
a) laufende Maßnahme und
b) neue Maßnahme, soweit veranschlagt

Zu Spalte 2: Nachrichtlich:Projektbenennung

Zu Spalten 3 bis 7: Nachrichtlich:Projektsummen aus ÖPP-Vertrag

Zu Spalte 8:Maßgebend ist grundsätzlich die längste Laufzeit

Dokumentation der Sonderabgaben im Haushaltsplan 2022

In seinem Beschluss vom 17. Juli 2003 (BVerfG, 2 BvL 1/99) hat das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber für alle nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltspläne eine Dokumentation über alle Sonderabgaben in einer dem Haushaltsplan beigelegten Anlage gefordert. Das Bundesverfassungsgericht begründet diese Pflicht zur Information des Parlamentes und der Öffentlichkeit durch eine vollständige Dokumentation der Sonderabgaben mit dem Gebot wirksamer parlamentarisch-demokratischer Legitimation und Kontrolle von Planung und Entscheidung über die finanzielle Inanspruchnahme der Bürger für öffentliche Aufgaben.

Das Bundesverfassungsgericht hat gefordert, ab dem Jahr 2005 alle nicht steuerlichen Abgaben, die weder Gebühr noch Beitrag sind und bei denen auch mangels sonstiger spezieller Sach- und Zweckzusammenhänge „eine Konkurrenz zur Steuer nicht von vornherein ausgeschlossen ist“ (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2003 -2 BvL 1/99-, juris Rn. 126) in den Haushalt aufzunehmen. Es soll sich um eine erschöpfende Aufzählung aller Sonderabgaben im Verantwortungsbereich des Bundesgesetzgebers handeln, unter Berücksichtigung der Sonderabgaben der selbständigen juristischen Personen (unter Einschluss auch solcher Sonderabgaben, die bereits an anderer Stelle im Haushalt dokumentiert sind). Der Bestand und die Entwicklung der Sonderabgaben nach Art und Umfang sollen sichtbar gemacht werden. Ob die eigenen Behörden des Bundes oder z. B. Länder- oder Kommunalbehörden die Abgabe vereinnahmen, ist unerheblich.

Mit der Übersicht VII zum Bundeshaushalt 2005 wurde diese Verpflichtung erstmals umgesetzt und in den Folgejahren fortgeschrieben. Dabei ist zu beachten, dass die Nennung der Abgabe diese nicht rechtlich als Sonderabgabe qualifiziert. Um dem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht zu werden, sind vielmehr auch solche Abgaben vorsorglich aufgenommen worden, bei denen die Klassifizierung als Sonderabgabe in Betracht kommt, aber nicht zwingend ist. Die Nennung der Abgabe erfolgt auch unabhängig davon, ob die Abgabe im Haushaltsplan bereits enthalten ist.

Ich bitte um Überarbeitung bzw. Ergänzung der Übersicht und weise auf Folgendes hin:

- Die Abgrenzung, ob im konkreten Fall eine Sonderabgabe vorliegt, ist nicht an der Bezeichnung der Abgabe (z. B. Gebühr, Beitrag, Abgabe, Umlage, Eigenanteil, Kostenerstattung) zu orientieren, sondern an der Verfassungsrechtsprechung zu dieser Abgabenart.

- **Wird eine Sonderabgabe nicht in die Anlage zum Haushaltsplan aufgenommen, kann dieses Versäumnis nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Folge haben, dass die Abgabe nicht verfassungsgemäß ist.** Wegen dieser Konsequenz weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung darüber, ob es sich bei einer Abgabe um eine Sonderabgabe handelt und sie in die Anlage aufzunehmen ist, in der Verantwortung des jeweiligen Fachressorts liegt.
- Soweit eine Sonderabgabe aufgrund Landesrechts erhoben wird, die Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsnorm jedoch in einem Bundesgesetz enthalten ist, wird die Sonderabgabe nur in dem entsprechenden Landeshaushalt aufgeführt.
- Sonderabgaben, bei denen der Rechtsgrund durch Bundesrecht begründet ist, eine weitere Umsetzung durch Landesrecht nicht erfolgt, die Abgabe jedoch von den Ländern erhoben wird, werden in das Bestandsverzeichnis des Bundes aufgenommen.

Anhang 10

zu BMF - II A 1 - H 1105/20/10002 :001

Dok: 2020/1025660

Darstellung von EU-Einnahmen und korrespondierenden Ausgaben

Kap. /Tit.	Zweck/Maßnahme	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Voraus- sichtliche Einnahmen und Ausgaben 2021	Voraus- sichtliche Einnahmen und Ausgaben 2022
	Einnahmen					
XX XX xxx xx	Einnahmen aus Zuschüssen der EU					
	Ausgaben (nur durch die vorstehenden Titel verstärkten Ausgaben)					
XX XX xxx xx	Ausgabetitel					

Berichterstattung über nationale Förderprogramme im Bereich Klima/Energie, die direkt oder indirekt auf die Einsparung von CO₂ abzielen

Name des Förderprogramms						
Ressort		<i>Name Ressort</i>				
Finanziert aus		Einzelplan / Kapitel / Titel				
Zweckbestimmung des Titels						
		Haushaltsvoranschläge				
		Ist	Soll	RegE	Finanzplan	
		2020	2021	2022	2023	2024
		in Tausend €				
Titelansatz Gesamt						
davon Ansatz für Förderprogramm (AUS-Betrag) ¹						
VE-Bindung Gesamt						
davon VE-Bindung für Förderprogramm (AUS-Betrag) ¹						
1.	Beginn des Programms	<i>Monat / Jahr</i>				
2.	Befristung des Programms bis	<i>Monat / Jahr</i>				
3.	Konkrete Programmziele, welche Wirkungen sollen erzielt werden?	<i>Welche Indikatoren, geplante Zielgrößen, Quantifizierte Programmziele (z.B. THG-Einsparung, Endenergieeinsparung) sind festgelegt.</i>				
4.	Letzte Evaluierung	<i>Monat / Jahr der Fertigstellung des Abschlussberichts</i>				
5.	Nächste Evaluierung	<i>Monat/Jahr</i>				
6.	Ergebnisse der Evaluierung, ggf. untergliedert nach Förderbereichen und Adressaten	<i>Kurze Erläuterung</i>				
7.	Fördereffizienz je Förderjahr	<i>Je Förderjahr: Mitteleinsatz bzw.-bedarf je eingesparter Tonne CO₂ (CO₂-Äquivalent) unter Berücksichtigung der Projektträgerkosten Bitte Datenquelle benennen, z. B. Soll- oder Ist-Werte</i>				
8.	Durchschnittliche Förderquoten in %	<i>Bitte Datenquelle benennen! Angabe in %</i>				
9.	Bei größeren investiven Maßnahmen ² : - Erfolgt die Vergabe der Fördermittel im Wettbewerbsverfahren oder - Existiert eine Pflicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung pro Einzelmaßnahme zur Identifikation und Auswahl der Projekte mit der höchsten Fördereffizienz?	<i>Ja / Nein</i> <i>Bitte kurz beschreiben.</i>				

¹ Muss nicht ausgefüllt werden, wenn der Haushaltstitel ausschließlich zur Finanzierung des Förderprogramms ausgebracht wurde.

² Aus dem Förderprogramm geförderte Einzelmaßnahmen ab 50 T€ Investitionsvolumen

Übersicht über die Maßnahmen der Gemeinsamen IT des Bundes
Haushaltsmittelbedarf für die Entwicklung und Einführung (Rollout) der IT-Maßnahmen (Kap. 0602 Tgr. 04)

Projekt- nummer	Kurzbezeichnung des Projekts	2021	2022	2023	2024	2025	Wibe*	Status**	Kategorie***
		Mittelbedarf in T€							
	Neue IT-Maßnahmen der Gemeinsamen IT des Bundes								
3.1									
...									
	Bestehende IT-Maßnahmen der Gemeinsamen IT des Bundes								
	Domäne Elektronische Verwaltungsarbeit								
4.1									
...									
	Domäne Enterprise Resource Planning								
5.1									
...									
	Domäne Infrastrukturdienste								
6.1									
...									
	Domäne E-Government								
7.1									
...									
	Gesamtsumme								

* x=Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. § 7 BHO liegt vor, die Maßnahme ist wirtschaftlich
** 1=in Planung, 2=im Vergabeverfahren , 3=im Versuchsbetrieb, 4=Überführung in den Regelbetrieb begonnen, 5=Überführung in den Regelbetrieb beendet
*** Kategorie im Sinne des Beschlusses Nr. 2019/04 des IT-Rats

**Unterbringungsmaßnahmen im Einheitlichen Liegenschaftsmanagement (ELM);
Ablaufplan für die Abbildung von Baumaßnahmen im Wirtschaftsplan der
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) und die Veranschlagung von
Mieten bei Durchführung einer Eigenbaumaßnahme oder eines ÖPP-Projektes im
Bundeshaushalt**

Nach Ziffer 16 der Anlage 2 sind Baumaßnahmen für Dienststellen des Bundes im Inland durch die Bundesanstalt als Bauherrin im Rahmen des ELM abzuwickeln. Neuer oder veränderter Unterbringungsbedarf, z. B. wegen neuer oder veränderter Aufgaben oder aus Gründen der Bestandsoptimierung, wird durch eine der folgenden Maßnahmen gedeckt:

- Vermietung einer eigenen Liegenschaft der Bundesanstalt an den Nutzer zur ortsüblichen Vergleichsmiete oder Kostenmiete bei Spezialliegenschaften;
- Anmietung einer Liegenschaft von einem Dritten durch die Bundesanstalt (anschließend Vermietung durch die Bundesanstalt an den Nutzer);
- aus dem Wirtschaftsplan der Bundesanstalt finanzierter Eigenbau im Rahmen des ELM mit der Bundesanstalt als Bauherrin (anschließend Vermietung durch die Bundesanstalt an den Nutzer);
- ÖPP-Projekt bei Abwicklung durch die Bundesanstalt ggf. unter Beteiligung der PD-Berater der öffentlichen Hand GmbH;
- Kauf einer Liegenschaft durch die Bundesanstalt (anschließend Vermietung durch die Bundesanstalt an den Nutzer).

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf große Baumaßnahmen im Sinne der RBBau als Eigenbaumaßnahmen nach Tired 3 (nachfolgend Buchstabe a) – vorbehaltlich § 9 Satz 2 HG 2021 im Rahmen der Maßgaben des Haushaltsausschusses (zugelassene Pilotprojekte) und auf ÖPP-Projekte gemäß Tired 4 (nachfolgend Buchstabe b). Wird im Folgenden keine Differenzierung vorgenommen, gelten die Ausführungen für beide Unterbringungsvarianten gleichermaßen.

- a) Führt die Bundesanstalt eine Baumaßnahme als Bauherrin durch (Eigenbau), bildet sie die prognostizierten Kosten auf Grund der vom BMF anerkannten Kostenobergrenze in ihrem Wirtschaftsplan ab.
- b) Führt die Bundesanstalt ein ÖPP-Projekt durch, hat sie für ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber privaten Investoren und für eine ggf. erforderliche Anschubfinanzierung in ihrem Wirtschaftsplan Vorsorge zu treffen.

Das nutzende Ressort hat in seinem Einzelplan (Titel 518 .2) die mit der Bundesanstalt abgestimmte Miete als Miet-VE zu veranschlagen und die Baumaßnahme und den ihr zugrunde liegenden Bedarf gegenüber den parlamentarischen Gremien zu vertreten. In den Titelerläuterungen sind die Baumaßnahme und ihr Verlauf darzustellen (gemäß Standarderläuterung Ziffer 10.4 HRB-E). Vorzusehen ist in der Regel eine 30-jährige Mietzeit. Die erstmalige Mietzahlung wird mit der Bezugsfertigkeit des Neubaus und Abschluss des Mietvertrags fällig.

Der Ablauf bis zur Aufnahme der Baukosten in den Wirtschaftsplan der Bundesanstalt sowie die Veranschlagung im Einzelplan des nutzenden Ressorts (Miete) gestaltet sich bei großen Baumaßnahmen im Einzelnen wie folgt (von dieser numerischen Reihenfolge darf nur in besonders zu begründenden Einzelfällen abgewichen werden - siehe auch Nr. 10):

1.

Das Ressort trifft intern die grundsätzliche Entscheidung über den neuen oder veränderten Unterbringungsbedarf. Es legt die zu erfüllenden Anforderungen im Einzelnen (Raumbedarf, Standortpräferenzen, Sicherheitsanforderungen, Sonderbedarf, spezielle Anforderungen an die Gebäude/Bauteile etc.) fest. Das Ressort sollte der Empfehlung der RBBau Abschnitt E/ 2.2.1.5 folgend zur Vermeidung von Fehlplanungen eine Vorabklärung des Bedarfs mit BMF (Spiegelreferat und Referat VIII A 3) herbeiführen.

Danach hat sich das Ressort zur Realisierung des Vorhabens im Rahmen des ELM an die Bundesanstalt (nachrichtlich: Referat VIII A 2) zu wenden. Es benennt sämtliche zu erfüllende Anforderungen, ggf. einschließlich zu berücksichtigender nicht-monetärer Faktoren und eine Einschätzung ihrer Gewichtung

2.

Die Bundesanstalt führt für die im Einzelfall in Betracht kommenden Unterbringungsalternativen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Absatz 2 BHO auch unter Berücksichtigung der für die Mietdauer voraussichtlich anzusetzenden Lebenszykluskosten durch. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen umfassen monetäre und erforderlichenfalls nicht-monetäre Faktoren. Die nicht-monetären Faktoren sind zunächst auf ihre Monetarisierbarkeit zu prüfen. Nicht-monetarisierbare Kosten/Nutzenaspekte seitens der Nutzer fließen ebenfalls in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein. Die Eignung der Maßnahme als ÖPP-Projekt ist durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, die von der Bundesanstalt selbst oder Dritten, wie beispielsweise der PD, durchgeführt werden kann. Bei großen Baumaßnahmen hat die Bundesanstalt nach den Vorschriften der RBBau (Abschnitt E 2.2.2) auf der Grundlage der Ressortanforderungen mit baufachlicher Unterstützung in der Regel der Bauverwaltung eine Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung durchzuführen. Die Übernahme der anfallenden Kosten hat das Ressort zuvor zu Lasten seines Einzelplans (soweit mehrere Bedarfsträger betroffen sind -

verursachergerecht nach den jeweiligen Planungsanteilen) zuzusagen. In dieser Unterlage sind die realisierbaren Varianten der Bedarfsdeckung - wie eingangs dargestellt - zu dokumentieren sowie kostenmäßig und funktional zu bewerten. Um bei umfangreichen Maßnahmen für den Unterbringungsvariantenvergleich eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchführen zu können, sind die voraussichtlichen Kosten der Eigenbaulösung und ggf. vorgetragene nicht-monetäre Aspekte des Nutzers vor der eigentlichen Anerkennung mit BMI und BMF (Referat VIII A 3) abzustimmen.

3.

Die Bundesanstalt unterbreitet dem Ressort das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung/Variantenuntersuchung und leitet das Ergebnis auch dem im BMF zuständigen Spiegelreferat zu. Gleichzeitig gibt die Bundesanstalt dem Ressort und dem Spiegelreferat die nach Baufertigstellung und Abschluss des Mietvertrags voraussichtlich zu zahlende Miete bekannt. Soweit nach dem Ergebnis der Variantenuntersuchung eine Realisierung als ÖPP-Projekt vorgeschlagen wird, muss die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung überprüft und durch eine abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bestätigt werden.

4.

Das nutzende Ressort entscheidet über die Unterbringungsvariante auf Basis der (vorläufigen) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Bundesanstalt.

- a) Fällt die Entscheidung für eine Eigenbaumaßnahme, hat die Bundesanstalt die Qualifizierung zur ES-Bau nach Abschnitt E 2.2.3 RBBau, die fachliche Genehmigung der ES-Bau und die Festsetzung der Kostenobergrenze durch BMI herbeizuführen.
- b) Fällt die (vorläufige) Entscheidung für eine Realisierung als ÖPP-Projekt, werden die weiteren erforderlichen Schritte zur Durchführung als ÖPP-Projekt von der Bundesanstalt beauftragt (Ausschreibung und abschließende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung).

5.

- a) Die Bundesanstalt beantragt die haushaltsmäßige Anerkennung der ES-Bau (einfache Ausfertigung) beim für die Anerkennung nach § 24 BHO zuständigen Referat VIII A 3 im BMF. Gleichzeitig wird dem Referat VIII A 2 eine Kopie des Antrags ohne Anlagen zugeleitet.
- b) Die Bundesanstalt beantragt die haushaltsmäßige Zustimmung zur Durchführung des ÖPP-Verfahrens beim für die Anerkennung nach § 24 BHO zuständigen Referat VIII A 3 im BMF. Gleichzeitig wird dem Referat VIII A 2 eine Kopie des Antrags ohne Anlagen zugeleitet.

Das Ressort nimmt die mit der Bundesanstalt abgestimmte Miete in seinen Haushaltsvoranschlag auf (in der Regel als VE für 30 Jahre; Grundlage für den Abschluss der zwischen Bundesanstalt und Nutzer zu schließenden Infrastrukturvereinbarung und des Mietvertrags) und legt diesen dem zuständigen Spiegelreferat des BMF vor.

- a) Die Bundesanstalt meldet den im Wirtschaftsplan abgebildeten Ausgabenbedarf als Beitrag zum Haushaltsvoranschlag zu Kapitel 6004 und legt ihn dem BMF (Referat VIII A 2 → Referat Z A 3 → Referat II E 5) vor.
- b) Sofern die nach dem Ergebnis der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wirtschaftlichste ÖPP-Variante eine Anschubfinanzierung vorsieht, ist für diese wie unter 7 a) zu verfahren. Im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt ist Vorsorge zu treffen.

7.

Referat VIII A 3 teilt der Bundesanstalt sowie dem Spiegelreferat des Nutzerressorts und nachrichtlich dem BMI in einem Schreiben unter Mitzeichnung der Referate II E 5 und VIII A 2 das Prüfungsergebnis

- a) zur ES-Bau mit einem Exemplar der Bauunterlage oder
- b) zur Anerkennung der bedarfsbegründenden Unterlagen

mit.

Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen stimmen sich das Referat II E 5 und das Spiegelreferat des Nutzerressorts über die Veranschlagung der Mieteinnahmen und des Ausgabenbedarfs im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt und der Mieten im Entwurf des Bundeshaushalts ab. Die Mieten berücksichtigen neben den Bauausgaben zusätzlich die Baunebenkosten der KG 710-740 und die Verwaltungskosten der Bundesanstalt. Betriebskosten sind im Titel 517.1 des Nutzerressorts zu veranschlagen.

8.

Das Ressort schließt auf der Basis der mit der Bundesanstalt abgestimmten und im Nutzerhaushalt ausgebrachten Miet-VE eine Infrastrukturvereinbarung ab, deren Gegenstand insbesondere die Zusage des Ressorts ist, das nach seinen in der ES-Bau niedergelegten Vorgaben errichtete Bauwerk bei Bezugsfertigkeit abzunehmen und anzumieten.

- a) Die Bundesanstalt wird Bauherrin und Auftraggeberin gegenüber der Bauverwaltung des Landes bzw. dem BBR für eine konventionelle Eigenbaumaßnahme, das nach deren Fertigstellung vom Nutzer bezogen wird. Vor Besitzübernahme durch den Nutzer ist zwischen der Bundesanstalt und dem Nutzer ein ELM-Mietvertrag zu schließen. Entsprechend den vereinbarten Regelungen sind die Mietzahlungen aufzunehmen.
- b) Die Bundesanstalt wird der öffentliche Partner des ÖPP-Projektes und schließt den ÖPP-Vertrag mit dem Privaten ab, wenn nach dem Ergebnis der abschließenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der nach der ÖPP-Ausschreibung wirtschaftlichste Bieter gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien auch im Vergleich zur Eigenbaulösung wirtschaftlicher ist.

Der Nutzer zahlt die Miete nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Bezug an die Bundesanstalt (vgl. lit. a) Satz 2).

Sollte entgegen der (vorläufigen) Entscheidung nach 4. b) der Eigenbau wirtschaftlicher sein, ist die Anerkennung der ES-Bau nach den Schritten 4. a) ff. weiter zu verfolgen.

10.

Sofern für den reibungslosen Ablauf des Projektes eine Veranschlagung von Ausgaben/Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan des Ressorts vor haushaltsmäßiger Anerkennung der ES-Bau notwendig ist, kann diese mit Zustimmung BMF (federführend Spiegelreferat; Referate VIII A 3, II E 5, VIII A 2) erfolgen. Auf § 24 Absatz 3 BHO wird verwiesen. Unabhängig davon, ob ÖPP in Betracht kommt, ist die Maßnahme wie ein Eigenbau zu veranschlagen.

11.

Die bestehenden, laufenden Kooperationsverfahren mit der Wirtschaft (ÖPP-Maßnahmen) im Infrastrukturbereich der Bundeswehr werden vertragsgemäß durch die Bundeswehr weitergeführt und sind auch nicht Gegenstand der Dachvereinbarung zwischen BMVg, BMF und Bundesanstalt. Danach werden investive militärische Baumaßnahmen in den Dienstliegenschaften weiterhin durch BMVg als eigenfinanzierte Baumaßnahmen aus dem Einzelplan 14 durchgeführt.

Für zukünftige infrastrukturbezogene militärische ÖPP-Maßnahmen verbleibt die Zuständigkeit nach der in der o. g. Dachvereinbarung getroffenen Aufgabenverteilung auch weiterhin beim BMVg, wohingegen zukünftige nicht-militärische Baumaßnahmen in der Verantwortung der Bundesanstalt durchgeführt werden.

Die Bundesanstalt wird bei allen zukünftigen ÖPP-Projekten der Bundeswehr von Beginn an einbezogen, soweit ihre Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Dachvereinbarung berührt ist.

Sonderregelung für militärischen Unterbringungsbedarf:

Auf der Grundlage der Dachvereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Geschäftsbereich des BMVg erteilt die Bundeswehr der Bundesanstalt bei einem Unterbringungsbedarf, der aufgrund der Entscheidung des BMVg durch eine Baumaßnahme gedeckt werden soll, dann den Auftrag zur Variantenuntersuchung mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, wenn und soweit es sich um einen nicht-militärischen Unterbringungsbedarf handelt.

Bei einem vom BMVg als militärischer Unterbringungsbedarf qualifizierten Bauvorhaben ist die Bundeswehr für die Variantenuntersuchung (einschließlich Finanzierungsverantwortung) zuständig. Ihr steht es hierbei offen, die Bundesanstalt als Dienstleister ganz oder teilweise mit der Durchführung zu beauftragen. Davon unberührt bleibt die Obliegenheit des Nutzers BMVg, die Liegenschaftseigentümerin Bundesanstalt in die Planung und Durchführung auch militärischer Baumaßnahmen frühzeitig einzubinden.

Personalanmeldung zum Haushaltsentwurf 2022

Allgemeine Erläuterungen zur Darstellung

- Für Oberste Bundesbehörden., nachgeordneten. Bereich und Zuwendungsempfänger wurden einzelne Tabellenblätter angelegt
- Bitte verändern Sie nicht die Anzahl und Anordnung der einzelnen Spalten
- In der Spalte Anzahl ist ein Zahlenformat voreingestellt. Wenn Sie z.B. "+2,0" oder "-2,0" eingeben, wird dies auch so dargestellt, negative Zahlen erscheinen dabei in rot
- In der Spalte Anzahl ist je Zelle nur eine Angabe zu machen
- Falls der Platz in der Spalte Bemerkungen nicht ausreicht, ist hier ein Zeilenumbruch vorgesehen
- Maßnahmen, die Soldaten betreffen, sind durch Eintrag 'Titel 423 01' in der Spalte Bemerkungen zu kennzeichnen
- Bei Maßnahmen, die Zuwendungsempfänger betreffen, sind der Titel und die Nummer des ZE in der Spalte Bemerkungen als erster Text einzutragen
- Die Überschriften sind als Wiederholungszeilen formatiert, Seitenumbrüche brauchen nicht gesetzt werden
- Bitte grenzen Sie die einzelnen Maßnahmenblöcke durch Striche voneinander ab (siehe Beispiele)
- Bitte übernehmen Sie die Summenzeilen pro Kapitel und passen Sie die Formeln an
- Neue Haushaltsvermerke oder Änderungen von Haushaltsvermerken sind wegen der Zeichenbeschränkung in der Spalte "Kurzbezeichnung" ggf. in einer gesonderten Datei (Word) zu übermitteln

Verwendung der Abkürzungen in der Spalte "Art" und Einträge in der Spalte "Kurzbezeichnung"

(Bitte führen Sie die Maßnahmen in der Reihenfolge der nachstehenden Liste auf!)

N	Neue Planstellen/Stellen
	Neue, dauerhaft auszubringende Planstellen/Stellen
N/kw	Neue Planstellen/Stellen mit Vermerk kw Neue, zeitlich befristet auszubringende Planstellen/Stellen mit Vermerk kw (künftig wegfallend), der Vermerktext (Befristung und Befristungsgrund) ist in der Kurzbezeichnung aufzuführen
N/ku	Neue Planstellen/Stellen mit Vermerk ku Neue, künftig in eine andere Wertigkeit umzuwandelnde Planstellen/Stellen mit Vermerk ku (künftig umzuwandeln), der Vermerktext (künftige Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe und Umwandlungsgrund) ist in der Kurzbezeichnung aufzuführen
W	Wegfall von Planstellen/Stellen

Wegfall von Planstellen/Stellen aus organisatorischen Gründen und/oder zur Kompensation neuer Planstellen/Stellen und Hebungen, der organisatorische Bereich und Grund für den Wegfall (z.B. Kompensation für Hebungen) sind in der Kurzbezeichnung aufzuführen

W/kw	Wegfall von Planstellen/Stellen mit Vermerk kw Wegfall von Planstellen/Stellen, die bereits vor Wirksamwerden des Vermerks nicht mehr benötigt werden (Einsatz zur Kompensation nicht zulässig), der Vermerktext ist in der Kurzbezeichnung mit aufzuführen
W/ku	Wegfall von Planstellen/Stellen mit Vermerk ku wie vor - bei ku-Vermerken
Wi/kw	Wirksamwerden von kw-Vermerken Wegfall von Planstellen/Stellen durch Eintritt des Vermerkgrunds, z.B. Fristablauf; der Vermerktext ist in der Kurzbezeichnung mit aufzuführen
Wi/ku	Wirksamwerden von ku-Vermerken wie vor - bei ku-Vermerken
Us	Umsetzungen von Planstellen/Stellen Umsetzungen aus anderen Einzelplänen oder anderen Kapiteln/Titeln des eigenen Einzelplans bzw. in andere Einzelpläne oder andere Kapitel/Titel des eigenen Einzelplans; Herkunft bzw. Ziel sind in der Kurzbezeichnung aufzuführen
Us/kw	Umsetzungen von Planstellen/Stellen mit Vermerk kw wie vor, zusätzlich ist der Vermerktext in der Kurzbezeichnung anzugeben
Us/ku	Umsetzungen von Planstellen/Stellen mit Vermerk ku wie vor, zusätzlich ist der Vermerktext in der Kurzbezeichnung anzugeben
Uw	Umwandlungen Umwandlungen von Stellen in Planstellen bzw. Planstellen in Stellen, der Umwandlungsgrund (z.B. § 19 HG) ist in der Kurzbezeichnung anzugeben; die Abkürzung ist sowohl bei der Plusbuchung als auch bei der Minusbuchung anzugeben, damit korrekt gezählt wird
H	Hebungen Die Abkürzung ist sowohl bei der neuen Wertigkeit (Plusbuchung) als auch bei der bisherigen Wertigkeit (Minusbuchung) anzugeben, damit korrekt gezählt wird; in der Kurzbezeichnung ist ein Stichwort zum Hebungsgrund anzuführen (z.B. tarifrechtlicher Anspruch)

A	Absenkungen
	wie vor
kw+/kw-	Aufnahme neuer Vermerke kw / Wegfall von Vermerken kw
	Neue Vermerke sind z.B. aufzunehmen, wenn dauerhaft ausgebrachte Planstellen künftig wegfallen sollen; auch zu verwenden beim sogenannten Schieben von Vermerken (Änderung des Fristablaufs), bei kw- ist dann der bisherige Vermerktext in der Kurzbezeichnung aufzuführen, bei kw+ der neue Vermerktext
ku+/ku-	Aufnahme neuer Vermerke ku / Wegfall von Vermerken ku
	wie vor - bei ku-Vermerken
L	Neue Leerstellen Bei Ausbringung von Leerstellen nach Rechtsgrundlage ist diese in der Kurzbezeichnung mit aufzuführen (z.B. § 18 Abs. 1 Nr. 5. c) HG); außerdem die Bezeichnung der Einrichtung (nicht erforderlich bei § 18 Abs. 1 Nrn. 1. bis 4. HG)
La	Leerstellenanpassungen Die Abkürzung ist sowohl bei der neuen Wertigkeit (Plusbuchung) als auch bei der bisherigen Wertigkeit (Minusbuchung) anzugeben, damit korrekt gezählt wird
LUs	Umsetzung von Leerstellen Umsetzungen aus anderen Einzelplänen oder anderen Kapiteln/Titeln des eigenen Einzelplans bzw. in andere Einzelpläne oder andere Kapitel/Titel des eigenen Einzelplans; Herkunft bzw. Ziel sind in der Kurzbezeichnung aufzuführen

Weitere Erläuterungen

Bereits im Haushaltsvollzug bewilligte Stellenplanveränderungen:

(z.B. Ausbringung von Planstellen/Stellen für Überhangpersonal gem. Haushaltsgesetz, Aufgabenübergang § 50 BHO)

- Veränderungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Bewilligung zu erfassen
- Planstellen und Stellen für Überhangpersonal sind in jedem Fall mit „N“ zu kennzeichnen (nicht als Umsetzung);
im abgebenden Epl. als "W".
- Bei Hebungen sind die Kompensationen mit "W" zu kennzeichnen

Technische Stellenplanveränderungen:

(z. B. Wirksamwerden von kw-Vermerken, Wegfall von Leerstellen)

- Derartige Veränderungen können bereits jetzt in dieser Tabelle angemeldet werden. Dies erleichtert die Erstellung der Personalliste A.

Haushaltsbegründende Unterlagen zu den Stellenplanveränderungen:

(z. B. Personalbedarfsberechnung, Dienstpostenbewertung/Arbeitsplatzbeschreibung, Kostenvergleichsberechnungen)

- Die Unterlagen sind formlos als gesonderte Anlage für das Fachreferat beizufügen.

Spalte „Kurzbezeichnung zum Eintrag in Personalliste, max. 200 Zeichen“

- Vorschlag für einen Erläuterungstext in der Personalliste; den Eintrag bitte so knapp wie möglich formulieren.

Spalte „Aufgabenschwerpunkte / Bemerkungen“:

- Angabe von Priorisierungen, kurze Begründungen, Verweise auf haushaltsbegründende Unterlagen

Spalte „Haltung BMF“:

Die Spalte ist unberücksichtigt zu lassen; sie dient der Vorbereitung der Haushaltsgespräche.

Beispiele

Kapitel (Kurz- bez.)	angefordert			Haltung BMF		Kurzbezeichnung zum Eintrag in Personalliste, max. 200 Zeichen	Aufgabenschwerpunkte/ Bemerkungen
	Art	Anzahl	Bes./E.- Gr.	Anzahl	Bes./E.- Gr.		
1812	N	+ 2,0	A 14			Neue Planstellen (IT-Strategie)	IT-Strategie, Prio. 1, s. haushaltsbegründende Unterlagen Seite 23
(BMXX)	W	- 2,0	A 14			Wegfall von Planstellen (Innerer Dienst, Kompensation für IT-Strategie)	Innerer Dienst, Kompensation für o.g. Stellen
	N/kw	+ 4,5	A 9 m			Neue Planstellen mit Vermerk kw 31.12.2024 § 16 HG (Übernahme von Überhangpersonal der Deutschen Post AG)	Übernahme von Überhangpersonal der Deutschen Post AG mit kw-Vermerk für drei Jahre, danach Übernahme auf freiwerdende unbefristete Planstelle
	N/ku	+ 1,0	A 13 g+Z			Neue Planstelle mit Vermerk ku mit Ausscheiden des Planstelleninhabers in A 13 g	Übernahme von dringend benötigtem Fachpersonal unter vorübergehender Überschreitung der Stellenobergrenzen
	W/kw	- 1,0	B 3			Wegfall einer Planstelle mit Vermerk kw 31.12.2026 - Stabsstelle EU-Neuausrichtung	Stabsstelle wird jetzt in Frankreich eingerichtet, Planstellen werden nicht benötigt
	W/ku	- 1,0	A 15			Wegfall einer Planstelle mit Vermerk ku in A14	Planstelle wird nicht mehr benötigt
	Wi/kw	- 1,0	A 9 m			Wirksamwerden des Vermerks kw 31.12.2021	Fristablauf
	Wi/ku	- 1,0	A 13 g+Z			Wirksamwerden des Vermerks ku in A 13 g	Planstelleninhaber ist ausgeschieden
	Wi/ku	+ 1,0	A 13 g				
	kw-	- 1,0	A 12			Wegfall des Vermerks kw 31.12.2022 - Arbeitsassistentz	Daueraufgabe, PBE siehe haushaltsbegründende Unterlagen
	kw-	- 3,0	A 15			Wegfall des Vermerks kw 31.12.2022 - Brexit	Aufgaben sind noch nicht abgeschlossen, daher "Schieben" der kw-Vermerke erforderlich
	kw+	+ 1,0	A 15			Aufnahme des Vermerks kw 31.12.2024 - Brexit	
	ku+	+ 5,0	A 13 g			Aufnahme des Vermerks ku in Bes.-Gr. A 12 mit Ausscheiden der Planstelleninhaber/-innen	Einhaltung der Stellenobergrenzen

ku-	- 2,0 A 9 m	Wegfall des Vermerks ku in E-Gr. E 8	Aufgabe soll dauerhaft durch eine Beamtin/einen Beamten wahrgenommen werden, außerdem sind die Anforderungen qualitativ gestiegen
H	+ 9,0 E 9 a	Hebung von Stellen (Verbesserung der Stellenstruktur)	Verbesserung der Stellenstruktur
H	- 9,0 E 8		
W	- 1,0 E 7	Wegfall einer Stelle (Kompensation für Hebungen)	Kompensation für Hebungen
A	- 2,0 E 9 c	Absenkung von Stellen (Wegfall der tarifrechtlichen Voraussetzungen)	Nach Umorganisation (Auflösung der Bibliothek) keine tarifrechtlich herausgehobenen Funktionen mehr vorhanden
A	+ 2,0 E 9 a		
Us	- 1,0 A 10	Umsetzung einer Stelle nach Kap. 1895 (Optimierung der Aufgabenstruktur)	Optimierung der Aufgabenstruktur (Verlagerung der Aufgabe Marktbeobachtung in den nachg. Bereich, Kap. 1895)
Us/kw	- 2,0 A 8	Umsetzung von Planstellen mit Vermerk kw 31.12.2024 - Marktbeobachtung - nach Kap. 1895	Optimierung der Aufgabenstruktur (Verlagerung der Aufgabe Marktbeobachtung in den nachg. Bereich, Kap. 1895)
Us/ku	- 3,0 E 9 c	Umsetzung von Stellen mit Vermerk ku in E.-Gr. E 9 a nach Kap. 1824	Nach Umorganisation (Auflösung der Bibliothek) Umsetzung der Stellen in Archivbehörde
Uw	+ 1,0 E 12	Umwandlung einer Planstelle gem. § 19 HG	Planstelle länger als 2 Jahre mit Tarifbeschäftigtem besetzt
Uw	- 1,0 A 12		
L	+ 1,0 B 3	Neue Leerstelle gem. § 18 Abs. 1 Nr. 5. c) HG (UNESCO)	Tit. 423 01 (Soldatinnen und Soldaten) Abordnung an die UNESCO für zwei Jahre unter Wegfall der Bezüge
L	- 2,0 A 15	Wegfall von Leerstellen (ABC-Fraktion des Deutschen Bundestages)	Abordnung beendet
La	+ 1,0 B 6	Anpassung einer Leerstelle (EU-Kommission)	Beförderung während der Abordnungszeit
La	- 1,0 B 3		
LUs	- 1,0 A 16	Umsetzung einer Leerstelle nach Kap. 1312 (Bundespräsidialamt)	Beschäftigter soll nach Ende der Abordnung in das BMXX wechseln

Neue Zeilen bitte hier einfügen.

Neue Zeilen bitte hier einfügen.

Neue Zeilen bitte hier einfügen.

Neue Zeilen bitte hier einfügen.

Neue Zeilen bitte hier einfügen.

Neue Zeilen bitte hier einfügen.

Summen:

N	+ 2,0
W	- 3,0
N/kw	+ 4,5
N/ku	+ 1,0
W/kw	- 1,0
W/ku	- 1,0
Wi/kw	- 1,0
Wi/ku	+ 0,0
Us	- 1,0
Us/kw	- 2,0
Us/ku	- 3,0
Uw	+ 0,0
H	+ 0,0
A	+ 0,0
kw+	+ 1,0
kw-	- 4,0
ku+	+ 5,0
ku-	- 2,0
L	- 1,0
La	+ 0,0
LUs	- 1,0

Plausibilisierung der Maßnahmen

*Maßnahmearten, die nicht geplant wurden
können gelöscht werden*